

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft****I. Bericht**

Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss hat in seinen Sitzungen am 18. April sowie am 24. Juni 2009 beschlossen, Änderungen der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft auf der Grundlage der Anregungen der Fraktionen vorzunehmen. Im Rahmen dieser Änderungen sollte auch der durch die Bürgerschaft (Landtag) am 19. September 2007 an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesene Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Weibliche Form berücksichtigen – Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft“ (Drucksache 17/44), wonach bei einer umfassenderen Änderung der Geschäftsordnung durchgängig die Aufnahme der weiblichen Form in allen Vorschriften erfolgen sollte, beraten werden.

Im weiteren Beratungsverlauf unterbreiteten die Fraktionen der SPD, der CDU sowie Bündnis 90/Die Grünen detaillierte Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung wie folgt:

1. Vorschläge der Fraktion der SPD
Die SPD-Fraktion empfahl, eine deutliche Definition von Sachantrag, Wahlen und Verfahren vorzusehen. Außerdem sollte das Wahlverfahren – u. a. geheime Wahl, Ausgestaltung der Stimmzettel – überprüft werden. Darüber hinaus sollte das Abstimmungsverfahren bei Misstrauensanträgen geregelt, eine namentliche Abstimmung bei der dritten Lesung von Gesetzen zur Verfassungsänderungen vorgesehen, eine Regelung für die Feststellung von Abstimmungsergebnissen durch das Präsidium in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages getroffen sowie der Genehmigungsverfahren für Zitate sowie die Praxis bei der Stellung von „Zusatzfragen“ gemäß § 30 Abs. 3 GO überprüft werden.

2. Vorschläge der Fraktion der CDU
Die CDU-Fraktion bat um die Klarstellung des Begriffs „ordentliche Sitzung“ und gegebenenfalls Abgrenzung zur „Sitzungswoche“. Die Regelungen der §§ 30 und 30 a, wonach Fragestunden und Aktuelle Stunden in jeder ordentlichen Sitzung – somit an jedem Sitzungstag einer Sitzungswoche stattfindend könnten –, sowie die Regelung nach § 21, wonach Eingänge spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung – also einer jeden ordentlichen und außerordentlichen Sitzung einzureichen sind – erforderten ein Präzisierung. Zusätzlich sollte in § 30 Abs. 2 klargestellt werden, dass Fragen in der Fragestunde – entsprechend der geltenden Praxis – nach Eingang aufgerufen werden. In § 30 a Abs. 5 sollte die Gesamtredzeit pro Fraktion bei Aktuellen Stunden angepasst werden, und zwar wie folgt: bei zwei angemeldeten Themen 20 Minuten je Fraktion, für jedes weitere Thema zusätzlich zehn Minuten je Fraktion. § 40 Abs. 1 sollte an die Praxis angepasst werden, da sich kein Redner mehr von seinem Platz erhebe, um seine Wortmeldung anzukündigen.

Außerdem regte die CDU-Fraktion an, geheime Wahlen stets in Kabinen durchzuführen. Dabei sollten die Stimmzettel wie folgt ausgestaltet werden:

Der Präsident des Senats und die Mitglieder des Senats sollten wie bisher gewählt werden, es sei denn, es gibt mehr Kandidaten als zu Wählende. Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages für eine zu besetzende Position sollte der Stimmzettel Spalten für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ enthalten. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge für ein zu wählendes Amt sollte auf dem Stimmzettel nur ein „Kästchen“ pro Kandidat vorgesehen werden, sodass nur alternativ gewählt werden kann. Die in § 62 Abs. 4 geregelte Frist für die Korrektur von Redemannuskripten sollte auf eine Woche verlängert werden.

3. Vorschläge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen regte gleichfalls eine Neuregelung und Präzisierung der Vorschriften für die Wahlen an. Es wurde vorgeschlagen, Wahlen grundsätzlich in Wahlkabinen durchzuführen.

Die Abstimmungsregelungen bei der dritten Lesung zur Änderung der Landesverfassung sollten klarer gefasst werden. Da eine Abstimmung durch Handaufheben hinsichtlich des Erreichens des Quorums Unsicherheiten beinhalten könnte, sollte nach der dritten Lesung zur Änderung der Landesverfassung grundsätzlich eine namentliche Abstimmung erfolgen.

Darüber hinaus regte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an, die regelmäßige Redezeit nach der Geschäftsordnung für den ersten Redner oder die erste Rednerin einer Fraktion unverändert bei zehn Minuten zu belassen, jedoch für zwei weitere Rednerinnen oder Redner auf jeweils fünf Minuten zu verkürzen. Bei Bedarf könnten die Fraktionen – wie bisher – in der Interfraktionellen Besprechung eine verlängerte Redezeit vereinbaren.

Die Fristen zur Beantwortung von Großen und Kleinen Anfragen sollten grundsätzlich auf fünf Wochen verlängert werden, um dem tatsächlichen Abstimmungsbedarf der Ressorts Rechnung zu tragen.

Die Regelung, zur Verwendung von Zitaten die Genehmigung des Präsidenten einzuholen, sollte ersetzt werden durch eine Ankündigung eines Zitates durch den Redner oder die Rednerin, wobei die Möglichkeit einer Unterbindung der Verwendung von Zitaten dem Präsidenten oder der Präsidentin vorbehalten soll.

4. Vorschläge der Fraktion DIE LINKE: sowie der Fraktion der FDP

Die Fraktionen DIE LINKE. und der FDP schlossen sich den Änderungsvorschlägen der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen an.

Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss hat in weiteren Sitzungen am 16. September und 20. Oktober 2009 die von den Fraktionen unterbreiteten Änderungsvorschläge beraten und den Wissenschaftlichen Dienst der Bürgerschaft mit der Vorbereitung konkreter Formulierungsvorschläge beauftragt. Des Weiteren hat der Verfassungs- und Geschäftsausschuss beschlossen, die Vorschriften der Geschäftsordnung generell um die weibliche Form zu ergänzen sowie die neue deutsche Rechtschreibung anzuwenden.

In einer weiteren Sitzung am 8. Dezember 2009 hat der Verfassungs- und Geschäftsausschuss den Formulierungsvorschlägen zur inhaltlichen Änderung der Geschäftsordnung zugestimmt. Diese werden zur besseren Nachvollziehbarkeit den gegenwärtig geltenden Regelungen gegenübergestellt (Anlage 1).

Mit der am 19. Januar 2010 erfolgten Beschlussfassung über diesen Bericht empfiehlt der Verfassungs- und Geschäftsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Änderungen der Geschäftsordnung zuzustimmen.

Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss hat im Rahmen seiner Beratungen festgestellt, dass bei der Anwendung der geltenden Geschäftsordnung wiederholt deutlich wurde, dass diese teilweise unsystematisch, partiell lückenhaft und auch nicht hinreichend präzise ist. Es wurden zum Vergleich Geschäftsordnungen anderer Landtage herangezogen. Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss hat den Wissenschaftlichen Dienst beauftragt, die Geschäftsordnung vollständig zu überarbeiten, sodass die Bürgerschaft zu Beginn der 18. Wahlperiode eine dem moderneren Parlamentsbetrieb genügende Geschäftsordnung beschließen kann.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den Änderungen der Geschäftsordnung zu und beschließt die Geschäftsordnung in der als Anlage 2 zu diesem Bericht vorgelegten Fassung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, zu gegebener Zeit über den Stand der Überarbeitung der Geschäftsordnung zu berichten.

Christian Weber
(Präsident)

Anlagen

Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

In der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 28. Juni 2007, geändert am 19. September 2007 und am 29. August 2009

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Inhaltliche Änderungen mit Unterstreichungen</u>
I. Die Abgeordneten	I. Die Abgeordneten
§ 1	§ 1
Teilnahme an den Sitzungen	Teilnahme an den Sitzungen
(1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.	(1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.
(2) Über die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen wird ein Verzeichnis geführt. Die Namen der ohne und mit Entschuldigung Abwesenden werden in den Verhandlungsbericht aufgenommen.	(2) Über die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen wird ein Verzeichnis geführt. Die Namen der ohne und mit Entschuldigung Abwesenden werden in den Verhandlungsbericht aufgenommen.
§ 2	§ 2
Fehlen, Urlaub	Fehlen, Urlaub
(1) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten möglichst frühzeitig vor Sitzungsbeginn schriftlich mitzuteilen.	(1) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten möglichst frühzeitig vor Sitzungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
(2) Urlaub für mehr als sechs Wochen ist vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand kann dieses Recht auf den Präsidenten übertragen. Die Beurlaubung ist der Bürgerschaft mitzuteilen.	(2) Urlaub für mehr als sechs Wochen ist vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand kann dieses Recht auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen. Die Beurlaubung ist der Bürgerschaft mitzuteilen.
§ 3	§ 3
Ausweise	Ausweise
Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von dem Präsidenten unterzeichneten Ausweis, der im Eigentum der	Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der Präsidentin oder von dem Präsidenten unterzeichneten

Bürgerschaft bleibt und bei Ausscheiden aus der Bürgerschaft zurückzugeben ist.	Ausweis, der im Eigentum der Bürgerschaft bleibt und bei Ausscheiden aus der Bürgerschaft zurückzugeben ist.
§ 4	§ 4
Plätze der Abgeordneten	Plätze der Abgeordneten
Die Plätze der Abgeordneten bestimmt der Vorstand.	Die Plätze der Abgeordneten bestimmt der Vorstand.
§ 4a	§ 4a
Akteneinsicht	Akteneinsicht
(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bürgerschaft oder eines ihrer parlamentarischen Ausschüsse befinden. Ausgenommen sind Verschlussachen. Die Einsicht in Personalakten, Unterlagen der Untersuchungsausschüsse, Unterlagen über Gegenstände, die nach §15 vertraulich sind oder deren vertrauliche Behandlung durch den Vorstand oder einen Ausschuss beschlossen worden ist, und Unterlagen, die der Bürgerschaft oder einem Ausschuss vertraulich zugegangen sind, bedarf der Zustimmung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses.	(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bürgerschaft oder eines ihrer parlamentarischen Ausschüsse befinden. Ausgenommen sind Verschlussachen. Die Einsicht in Personalakten, Unterlagen der Untersuchungsausschüsse, Unterlagen über Gegenstände, die nach §15 vertraulich sind oder deren vertrauliche Behandlung durch den Vorstand oder einen Ausschuss beschlossen worden ist, und Unterlagen, die der Bürgerschaft oder einem Ausschuss vertraulich zugegangen sind, bedarf der Zustimmung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses.
(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, ist nur den betreffenden Abgeordneten gestattet. Andere Personen können solche Unterlagen nur mit Genehmigung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses und der betreffenden Abgeordneten - auch nach deren Ausscheiden - einsehen.	(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, ist nur den betreffenden Abgeordneten gestattet. Andere Personen können solche Unterlagen nur mit Genehmigung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses und der betreffenden Abgeordneten - auch nach deren Ausscheiden - einsehen.
(3) Zum Gebrauch außerhalb des Hauses der Bürgerschaft werden Akten nur an die Vorsitzenden sowie die Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeit, im Vertretungsfalle an deren Stellvertreter, abgegeben. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.	(3) Zum Gebrauch außerhalb des Hauses der Bürgerschaft werden Akten nur an die Vorsitzenden sowie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeit, im Vertretungsfalle an deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, abgegeben. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
§ 5	§ 5

Geheimhaltungspflicht	Geheimhaltungspflicht
(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete bekannt werdenden vertraulichen Schriftstücke, Drucksachen, Verhandlungen der Ausschüsse, der Deputationen und Behörden geheim zu halten.	(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete bekannt werdenden vertraulichen Schriftstücke, Drucksachen, Verhandlungen der Ausschüsse, der Deputationen und Behörden geheim zu halten.
(2) Über die nicht öffentlichen vertraulichen Verhandlungen ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern nicht die Verpflichtung von der Bürgerschaft für die Verhandlungen oder für die gefassten Beschlüsse aufgehoben ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern der Bürgerschaft, die der vertraulichen Verhandlung nicht beigewohnt haben; jedoch haben auch diese Mitglieder die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren.	(2) Über die nicht öffentlichen vertraulichen Verhandlungen ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern nicht die Verpflichtung von der Bürgerschaft für die Verhandlungen oder für die gefassten Beschlüsse aufgehoben ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern der Bürgerschaft, die der vertraulichen Verhandlung nicht beigewohnt haben; jedoch haben auch diese Mitglieder die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren.
(3) Vor der Beratung eines Gegenstandes in vertraulicher Sitzung hat der Präsident sämtliche Mitglieder der Bürgerschaft auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung besonders hinzuweisen.	(3) Vor der Beratung eines Gegenstandes in vertraulicher Sitzung hat die Präsidentin oder der Präsident sämtliche Mitglieder der Bürgerschaft auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung besonders hinzuweisen.
§ 6 (Leerparagraph)	§ 6 (Leerparagraph)
II. Die Fraktionen	II. Die Fraktionen
§ 7	§ 7
(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Abgeordneten der Bürgerschaft, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören. Schließen sich Mitglieder der Bürgerschaft abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung der Bürgerschaft.	(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Abgeordneten der Bürgerschaft, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur einer Fraktion angehören. Schließen sich Mitglieder der Bürgerschaft abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung der

	Bürgerschaft.
(2) Fraktionen, deren Mitglieder vorwiegend einer Partei oder Gruppe angehören, die im Bundestag oder in mehreren Landtagen vertreten ist, führen den Namen ihrer Partei oder Gruppe. Sonstige Fraktionen müssen sich mit einem Namen bezeichnen, aus dem die politischen Ziele oder die berufliche oder soziale Struktur ihrer Anhängerschaft klar erkennbar sind und der eine Unterscheidung gegenüber anderen Fraktionen bedeutet.	(2) Fraktionen, deren Mitglieder vorwiegend einer Partei oder Gruppe angehören, die im Bundestag oder in mehreren Landtagen vertreten ist, führen den Namen ihrer Partei oder Gruppe. Sonstige Fraktionen müssen sich mit einem Namen bezeichnen, aus dem die politischen Ziele oder die berufliche oder soziale Struktur ihrer Anhängerschaft klar erkennbar sind und der eine Unterscheidung gegenüber anderen Fraktionen bedeutet.
(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Hospitanten sind dem Vorstand der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat die Führung einer Bezeichnung zu untersagen, die den Bestimmungen des Absatzes 2 widerspricht. Er kann die Abkürzung der Bezeichnung festlegen, die aus den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung bestehen soll.	(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Hospitanten sind dem Vorstand der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat die Führung einer Bezeichnung zu untersagen, die den Bestimmungen des Absatzes 2 widerspricht. Er kann die Abkürzung der Bezeichnung festlegen, die aus den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung bestehen soll.
(4) Der Fraktionsvorsitzende oder sein Stellvertreter kann für die Fraktion zeichnen.	(4) Die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende kann für die Fraktion zeichnen. Dies gilt auch für die jeweilige Stellvertretung.
(5) Schließen sich weniger als fünf Abgeordnete zusammen, so bilden sie eine Gruppe. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.	(5) Schließen sich weniger als fünf Abgeordnete zusammen, so bilden sie eine Gruppe. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.
III. Der Vorstand der Bürgerschaft	III. Der Vorstand der Bürgerschaft
§ 8	§ 8
Zusammensetzung des Vorstandes	Zusammensetzung des Vorstandes
(1) Die Bürgerschaft wählt für ihre Wahlperiode ihren Präsidenten, die Vizepräsidenten sowie die Schriftführer. Sie bilden den Vorstand.	(1) Die Bürgerschaft wählt für ihre Wahlperiode ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer. Sie bilden den Vorstand.
(2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind in der Regel die	(2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind in der Regel

Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ändert sich während der Wahlperiode die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen des Vorstandes vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden.	die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ändert sich während der Wahlperiode die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen des Vorstandes vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden.
§ 9	§ 9
Wahl des Vorstandes	Wahl des Vorstandes
(1) Der Vorstand wird von der Bürgerschaft in der durch Artikel 86 der Landesverfassung bestimmten Reihenfolge in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Solange sich keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist die Wahl zu wiederholen und dabei jedes Mal diejenige oder derjenige auszuschneiden, die/der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	(1) Der Vorstand wird von der Bürgerschaft in der durch Artikel 86 der Landesverfassung bestimmten Reihenfolge in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Solange sich keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist die Wahl zu wiederholen und dabei jedes Mal diejenige oder derjenige auszuschneiden, die oder der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
(2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Ersatzwahl statt.	(2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Ersatzwahl statt.
(3) Das Ergebnis der Wahl wird dem Senat mitgeteilt.	(3) Das Ergebnis der Wahl wird dem Senat mitgeteilt.
§ 10	§ 10
Aufgaben des Vorstandes	Aufgaben des Vorstandes
(1) Außer den ihm durch die Verfassung und die Geschäftsordnung zugewiesenen anderen Aufgaben obliegt dem Vorstand,	(1) Außer den ihm durch die Verfassung und die Geschäftsordnung zugewiesenen anderen Aufgaben obliegt dem Vorstand,
a) die Versammlungen der Bürgerschaft einzuberufen und die Tagesordnung festzustellen,	a) die Versammlungen der Bürgerschaft einzuberufen und die Tagesordnung festzustellen,
b) jährlich einen Haushaltsplan der Bürgerschaft aufzustellen.	b) jährlich einen Haushaltsplan der Bürgerschaft aufzustellen.
(2) Soweit nicht die Landesverfassung bestimmte Aufgaben dem Präsidenten oder den Stellvertretern zuweist, legt der Vorstand die Verteilung seiner Aufgaben fest.	(2) Soweit nicht die Landesverfassung bestimmte Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zuweist, legt der Vorstand die Verteilung seiner Aufgaben fest.
§ 11	§ 11

Beratungen des Vorstandes	Beratungen des Vorstandes
(1) Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet die Beratungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet die Beratungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
(2) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt des Verhandlungsverlaufs und die Beschlüsse enthalten muss.	(2) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt des Verhandlungsverlaufs und die Beschlüsse enthalten muss.
§ 12	§ 12
Aufgaben des Präsidenten	Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.
(2) Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann der Präsident ihre Entfernung veranlassen.	(2) Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörerinnen und Zuhörern. Wird die Ruhe durch die Zuhörerinnen oder Zuhörer gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihre Entfernung veranlassen.
(3) An der Aussprache in den Versammlungen der Bürgerschaft nimmt der Präsident, solange er den Vorsitz führt, außer durch Erläuterung von Tatsachen, nicht teil. Will er sich als Redner beteiligen, so hat er bis zur Erledigung des Verhandlungsgegenstandes der Vorsitz an einen Vizepräsidenten abzugeben.	(3) An der Aussprache in den Versammlungen der Bürgerschaft nimmt die Präsidentin oder der Präsident, solange der Vorsitz geführt wird, außer durch Erläuterung von Tatsachen, nicht teil. Bei Beteiligung an der Debatte, ist bis zur Erledigung des Verhandlungsgegenstandes der Vorsitz an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten abzugeben.
(4) Der Präsident leitet die Verwaltungsgeschäfte der Bürgerschaft. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft nach Maßgabe des Haushalts und vertritt die Freie Hansestadt Bremen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft.	(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verwaltungsgeschäfte der Bürgerschaft. Sie oder er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft nach Maßgabe des Haushalts und vertritt die Freie Hansestadt Bremen in allen

	Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft.
(5) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Bürgerschaft nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden.	(5) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Bürgerschaft nur mit ihrer oder seiner Zustimmung vorgenommen werden.
§ 13	§ 13
Aufgaben der Vizepräsidenten	Aufgaben der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in regelmäßigem Wechsel. Sie unterstützen ihn in seiner Amtsführung.	Die Vizepräsidentinnen und -präsidenten vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten in regelmäßigem Wechsel. Sie unterstützen sie oder ihn in seiner Amtsführung.
§ 14	§ 14
Aufgaben der Schriftführer	Aufgaben der Schriftführerinnen und Schriftführer
Die Schriftführer wechseln einander in ihrer Amtsführung ab, nötigenfalls vertreten sie den Vizepräsidenten.	Die Schriftführerinnen oder Schriftführer wechseln einander in ihrer Amtsführung ab, nötigenfalls vertreten sie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
§ 15	§ 15
Verschwiegenheitspflicht	Verschwiegenheitspflicht
Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über die dem Vorstand vertraulich zugegangenen Mitteilungen verpflichtet.	Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über die dem Vorstand vertraulich zugegangenen Mitteilungen verpflichtet.

IV. Die Vorbereitung der Sitzung	IV. Die Vorbereitung der Sitzung
§ 16	§ 16
Einberufung	Einberufung
(1) Die ordentlichen Sitzungen der Bürgerschaft finden nach Bedarf statt. Die Zeitabstände sollen in der Regel nicht länger als ein Monat sein.	(1) Die ordentlichen Sitzungen der Bürgerschaft finden nach Bedarf statt. Die Zeitabstände sollen in der Regel nicht länger als ein Monat sein. <u>Die ordentlichen Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) finden in der Regel an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. In Bezug auf die Fristen für Fragen in der Fragestunde oder die Beantragung einer Aktuellen Stunde gelten sie als eine ordentliche Sitzung.</u>
(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen,	(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen,
a) wenn die Bürgerschaft es beschließt,	a) wenn die Bürgerschaft es beschließt,
b) wenn der Senat es unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes für erforderlich hält oder	b) wenn der Senat es unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes für erforderlich hält oder
c) wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft schriftlich darauf anträgt.	c) wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft schriftlich darauf anträgt.
Die außerordentliche Versammlung findet unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Eingang des Begehrens, statt. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Senats beziehungsweise der Antragsteller einen anderen Zeitpunkt beschließen.	Die außerordentliche Versammlung findet unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Eingang des Begehrens, statt. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Senats bzw. der Antragsteller und Antragstellerinnen einen anderen Zeitpunkt beschließen.
	(
§ 17	§ 17
Ladungen	Ladungen
(1) Der Präsident erlässt die Ladungen zu den Versammlungen.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die Ladungen zu den Versammlungen.
(2) Die Ladungen zu den Versammlungen der Bürgerschaft werden tunlichst schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung an jedes Mitglied besonders erlassen, und zwar in der Regel eine Woche, in	(2) Die Ladungen zu den Versammlungen der Bürgerschaft werden tunlichst schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung an jedes Mitglied besonders erlassen, und zwar in der Regel eine Woche, in

Ausnahmefällen mindestens zwei Tage vor der Versammlung.	Ausnahmefällen mindestens zwei Tage vor der Versammlung.
(3) Dem Senat sind Zeit und Tagesordnung jeder Bürgerschaftssitzung rechtzeitig mitzuteilen.	(3) Dem Senat sind Zeit und Tagesordnung jeder Bürgerschaftssitzung rechtzeitig mitzuteilen.
§ 18	§ 18
Tagesordnung	Tagesordnung
(1) Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor der Sitzung des Vorstandes, in der die Versammlung anberaumt wird, schriftlich eingegangenen	(1) Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor der Sitzung des Vorstandes, in der die Versammlung anberaumt wird, schriftlich eingegangenen
a) Anträge,	a) Anträge,
b) Großen Anfragen von Abgeordneten, soweit sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung der Bürgerschaft dem Senat zugeleitet sind,	b) Großen Anfragen von Abgeordneten, soweit sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung der Bürgerschaft dem Senat zugeleitet sind,
c) Berichte,	c) Berichte,
d) Wahlen.	d) Wahlen.
(2) Die Reihenfolge bestimmt der Vorstand, und zwar in der Regel nach der Zeit des Eingangs. Tagesordnungspunkte, die in der Sitzung der Bürgerschaft nicht behandelt wurden, werden in der Regel in der nächsten Sitzung nach der Aktuellen Stunde behandelt.	(2) Die Reihenfolge bestimmt der Vorstand, und zwar in der Regel nach der Zeit des Eingangs. Tagesordnungspunkte, die in der Sitzung der Bürgerschaft nicht behandelt wurden, werden in der Regel in der nächsten Sitzung nach der Aktuellen Stunde behandelt.
(3) Die Bürgerschaft kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.	(3) Die Bürgerschaft kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.
§ 19	§ 19
Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung	Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung
(1) Die Bürgerschaft kann Verhandlungsgegenstände für eine oder mehrere Sitzungen von der Tagesordnung absetzen.	(1) Die Bürgerschaft kann Verhandlungsgegenstände für eine oder mehrere Sitzungen von der Tagesordnung absetzen.
(2) Tagesordnungspunkte, die von Abgeordneten eingebracht werden, können nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen und	(2) Tagesordnungspunkte, die von Abgeordneten eingebracht werden, können nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen und

Antragsteller wieder abgesetzt werden.	Antragsteller wieder abgesetzt werden.
§ 20	§ 20
Verbindung von Tagesordnungspunkten	Verbindung von Tagesordnungspunkten
Die Bürgerschaft kann beschließen, mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten. Das gilt nicht, wenn Abgeordnete Antragsteller sind und sie der Verbindung widersprechen.	Die Bürgerschaft kann beschließen, mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten. Das gilt nicht, wenn die antragstellenden Abgeordneten der Verbindung widersprechen.
§ 21	§ 21
Spätere Eingänge	Spätere Eingänge
Alle späteren oder sonst nicht auf die Tagesordnung zu setzenden Eingänge sind, soweit sie spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn der Sitzung dem Präsidenten der Bürgerschaft zugegangen sind, in der Versammlung selbst vor Beginn der Beratungen anzuzeigen. Die Bürgerschaft kann beschließen, solche Eingänge, bei denen es sich als um dringlich bezeichnete Anträge handelt, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Sie kommen, sofern die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, an das Ende der Tagesordnung.	Alle späteren oder sonst nicht auf die Tagesordnung zu setzenden Eingänge sind, soweit sie spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn des Sitzungstages der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zugegangen sind, in der Versammlung selbst vor Beginn der Beratungen anzuzeigen. Die Bürgerschaft kann beschließen, solche Eingänge, bei denen es sich als um dringlich bezeichnete Anträge handelt, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Sie kommen, sofern die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, an das Ende der Tagesordnung.
§ 22	§ 22
Erklärungen des Senats	Erklärungen des Senats
(1) Der Senat kann aus besonderen Anlässen jederzeit verlangen, dass seinem Vertreter außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer Erklärung erteilt wird.	(1) Der Senat kann aus besonderen Anlässen jederzeit verlangen, dass seiner Vertreterin oder seinem Vertreter außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer Erklärung erteilt wird.
(2) Die Absicht einer Erklärung ist dem Präsidenten der Bürgerschaft bis drei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung mitzuteilen.	(2) Die Absicht einer Erklärung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bis drei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung mitzuteilen.
(3) Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Beratung betreffend zeitliche Lage und Redezeiten führt der Präsident der Bürgerschaft	(3) Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Beratung betreffend zeitliche Lage und Redezeiten führt die Präsidentin oder der

eine interfraktionelle Verständigung herbei.	Präsident der Bürgerschaft eine interfraktionelle Verständigung herbei.
(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.
§ 23	§ 23
Öffentlichkeit der Sitzungen	Öffentlichkeit der Sitzungen
(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.	(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
(2) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Bürgerschaft oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.	(2) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Bürgerschaft oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
V. Der Ablauf der Verhandlung	V. Der Ablauf der Verhandlung
§ 24	§ 24
Eröffnung der Sitzung	Eröffnung der Sitzung
Der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach Mitteilung der Eingänge und gegebenenfalls einer Beschlussfassung zu diesen werden die einzelnen Gegenstände verhandelt.	Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach Mitteilung der Eingänge und gegebenenfalls einer Beschlussfassung zu diesen werden die einzelnen Gegenstände verhandelt.
§ 25	§ 25
Unterbrechung und Schließung der Sitzung	Unterbrechung und Schließung der Sitzung
Der Präsident bestimmt, ob die Sitzung unterbrochen werden soll und wann sie wieder beginnt. Den Schluss der Sitzung bestimmt er im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, sofern die Tagesordnung nicht erledigt ist.	Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt, ob die Sitzung unterbrochen werden soll und wann sie wieder beginnt. Den Schluss der Sitzung bestimmt sie oder er im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, sofern die Tagesordnung nicht erledigt ist.

§ 26	§ 26
Anwesenheit von Senatsvertretern	Anwesenheit von Senatsvertretern
(1) Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können bei einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern des Senats verlangen.	(1) Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können bei einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern des Senats verlangen.
(2) Die Mitglieder des Senats und die vom Senat bestellten Vertreter haben zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Zutritt. Das gilt nicht für Untersuchungsausschüsse.	(2) Die Mitglieder des Senats und die vom Senat bestellten Vertreterinnen und Vertreter haben zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Zutritt. Das gilt nicht für Untersuchungsausschüsse.
§ 27	§ 27
Berichterstattung von Ausschüssen und Deputationen	Berichterstattung von Ausschüssen und Deputationen
Bei Beratungsgegenständen, mit denen sich vor der Beratung der Bürgerschaft ein Ausschuss oder eine Deputation befasst hat, wird zu Beginn der Beratung einem von dem Ausschuss oder der Deputation bestimmten Mitglied das Wort zur Berichterstattung erteilt. Bei Abgabe eines Ausschuss- oder Deputationsberichts kann die Minderheit einen Minderheitsbericht erstatten oder verlangen, dass ihre Gegengründe gegen den Beschluss der Mehrheit oder ihre abweichenden Anträge in dem Bericht mitgeteilt werden.	Bei Beratungsgegenständen, mit denen sich vor der Beratung der Bürgerschaft ein Ausschuss oder eine Deputation befasst hat, wird zu Beginn der Beratung einem von dem Ausschuss oder der Deputation bestimmten Mitglied das Wort zur Berichterstattung erteilt. Bei Abgabe eines Ausschuss- oder Deputationsberichts kann die Minderheit einen Minderheitsbericht erstatten oder verlangen, dass ihre Gegengründe gegen den Beschluss der Mehrheit oder ihre abweichenden Anträge in dem Bericht mitgeteilt werden.
§ 28	§ 28
Hinzuziehung von Sachverständigen	Hinzuziehung von Sachverständigen
Die Bürgerschaft kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen und während der Beratung hören.	Die Bürgerschaft kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen und während der Beratung hören.

VI. Die Vorlagen	VI. Die Vorlagen
§ 29 Anfragen	§ 29 Anfragen
<p>(1) Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die vom Senat binnen drei Wochen schriftlich zu beantworten sind; der Senat kann die Antwort in der darauf folgenden Sitzung der Bürgerschaft mündlich wiederholen. Auf die Antwort des Senats erfolgt eine Aussprache, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen (Große Anfragen). Die Bürgerschaft kann Aussprachen auf die folgende Sitzung verschieben, wenn nicht die Mehrheit der Fragesteller widerspricht.</p>	<p>(1) Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Große Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die vom Senat binnen fünf Wochen schriftlich zu beantworten sind. Auf besonders begründeten Antrag der Fragestellerinnen und Fragesteller hat der Senat die Antwort binnen drei Wochen schriftlich zu erteilen. Der Senat kann die Antwort in der darauffolgenden Sitzung der Bürgerschaft mündlich wiederholen. Auf die Antwort des Senats erfolgt eine Aussprache, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. Die Bürgerschaft kann Aussprachen auf die folgende Sitzung verschieben, wenn nicht die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller widerspricht.</p>
<p>(2) Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die binnen drei Wochen schriftlich vom Senat zu beantworten sind (Kleine Anfragen).</p>	<p>(2) Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Kleine Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die binnen fünf Wochen schriftlich vom Senat zu beantworten sind. Auf besonders begründeten Antrag der Fragestellerinnen und Fragesteller hat der Senat die Antwort binnen drei Wochen schriftlich zu erteilen.</p>
<p>(3) Große und Kleine Anfragen können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.</p>	<p>(3) Große und Kleine Anfragen können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.</p>
<p>(4) Dem Senat ist vom Präsidenten der Bürgerschaft auf schriftlich begründeten Antrag die Frist zur Beantwortung der Anfragen zu verlängern, wenn nicht die Mehrheit der Fragesteller widerspricht.</p>	<p>(4) Dem Senat ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Bürgerschaft auf schriftlich begründeten Antrag die Frist zur Beantwortung der Anfragen zu verlängern, wenn nicht die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller widerspricht.</p>
<p>(5) Antwortet der Senat innerhalb der Fristen (Absätze 1, 2 und 4) nicht, so kann die Mehrheit der Fragesteller nach Behandlung der</p>	<p>(5) Antwortet der Senat innerhalb der Fristen (Absätze 1, 2 und 4) nicht, so kann die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller</p>

Großen Anfragen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe b) eine Aussprache verlangen.	nach Behandlung der Großen Anfragen (§18 Abs. 1 Buchstabe b) eine Aussprache verlangen.
§ 30	§ 30
Anfragen in der Fragestunde	Anfragen in der Fragestunde
(1) Im Rahmen einer Fragestunde kann jeder Abgeordnete zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft an den Senat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen bis zu zwei Unterfragen enthalten. Sie sind spätestens am vierten Arbeitstage vor der Sitzung bis 12 Uhr bei dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen. Der Präsident weist Fragen zurück, die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entsprechen.	(1) Im Rahmen einer Fragestunde kann jedes Mitglied der Bürgerschaft zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft an den Senat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen bis zu zwei Unterfragen enthalten. Sie sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der ordentlichen Sitzung bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident weist Fragen zurück, die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entsprechen.
(2) Der Präsident der Bürgerschaft bestimmt, in welcher Reihenfolge die Anfragen aufgerufen werden.	(2) Die Fragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
(3) Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es können jedoch Zusatzfragen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragerechts dar, so weist der Präsident die Zusatzfrage zurück.	(3) Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es können jedoch Zusatzfragen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragerechts dar, so weist die Präsidentin oder der Präsident die Zusatzfrage zurück.
(4) Die Fragestunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.	(4) Die Fragestunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
(5) Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Senat schriftlich.	(5) Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Senat schriftlich.

§ 30a	§ 30a
Aktuelle Stunde	Aktuelle Stunde
(1) In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft findet auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe über Angelegenheiten von allgemeinem aktuellem Interesse eine Kurzdebatte (Aktuelle Stunde) zu bestimmt bezeichneten Themen statt.	(1) In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft findet auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe über Angelegenheiten von allgemeinem aktuellem Interesse eine Kurzdebatte (Aktuelle Stunde) zu bestimmt bezeichneten Themen statt.
(2) Der Antrag muss bis zwei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung beim Präsidenten der Bürgerschaft gestellt werden. Hält der Präsident den Antrag für unzulässig, so entscheidet die Bürgerschaft zu Beginn der Sitzung.	(2) Der Antrag muss bis zwei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Bürgerschaft gestellt werden. Hält die Präsidentin oder der Präsident den Antrag für unzulässig, so entscheidet die Bürgerschaft zu Beginn der Sitzung.
(3) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Fragestunde statt. Jede Fraktion oder Gruppe kann nur ein Thema benennen. Werden mehrere Anträge zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der Bürgerschaft geändert werden, wenn die Mehrheit der Antragsteller nicht widerspricht.	(3) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Fragestunde statt. Jede Fraktion oder Gruppe kann nur ein Thema benennen. Werden mehrere Anträge zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der Bürgerschaft geändert werden, wenn die Mehrheit der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht widerspricht.
(4) Anträge, die nicht besprochen worden sind, gelten als erledigt.	(4) Anträge, die nicht besprochen worden sind, gelten als erledigt.
(5) Die Redezeit pro Thema und Fraktion oder Gruppe beträgt für den ersten Redner bis zu zehn Minuten und einen weiteren Redner bis zu fünf Minuten. Insgesamt darf die Redezeit pro Fraktion oder Gruppe auch bei mehreren Themen fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Nehmen Mitglieder des Senats oder ihre Vertreter im Amt mehr als fünfzehn Minuten Redezeit in Anspruch, so kann jede Fraktion oder Gruppe den über fünfzehn Minuten hinausgehenden Zeitanteil ebenfalls als weitere Redezeit beanspruchen.	(5) Die Redezeit pro Thema und Fraktion oder Gruppe beträgt für den ersten Redebeitrag bis zu zehn Minuten und für einen weiteren Redebeitrag bis zu fünf Minuten. Insgesamt darf die Redezeit pro Fraktion oder Gruppe fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Werden weitere Themen in der Aktuellen Stunde behandelt, erhöht sich die Redezeit pro Fraktion für jedes Thema um zehn Minuten. Nehmen Mitglieder des Senats oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt mehr Redezeit, als einer Fraktion oder Gruppe insgesamt zustünde, in Anspruch, so kann jede Fraktion oder Gruppe den ihr zustehenden Zeitanteil ebenfalls als weitere Redezeit beanspruchen.

(6) Das Verlesen von Erklärungen und Reden ist unzulässig.	(6) Das Verlesen von Erklärungen und Reden ist unzulässig.
(7) Als erster Redner erhalten die Antragsteller das Wort. Der Präsident kann im übrigen das Wort abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.	(7) Als erste Rednerin oder erster Redner erhalten die Antragsteller das Wort. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Übrigen das Wort abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
(8) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	(8) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.
§ 31 Anträge	§ 31 Anträge
(1) Anträge können von Mitgliedern der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung und vom Senat gestellt werden. Sie müssen im verfassungsmäßigen Wirkungsbereich der Bürgerschaft liegen. Sie können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.	(1) Anträge können von Mitgliedern der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung und vom Senat gestellt werden. Sie müssen im verfassungsmäßigen Wirkungsbereich der Bürgerschaft liegen. Sie können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.
(2) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes, auf den sie sich beziehen, schriftlich gestellt werden. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind unzulässig.	(2) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes, auf den sie sich beziehen, schriftlich gestellt werden. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind unzulässig.
(3) Anträge auf Annahme von EntschlieÙungen können nur aus der Mitte der Bürgerschaft oder von Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung gestellt werden. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. Auf EntschlieÙungsanträge, die nicht in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Sie gelten als dringlich. EntschlieÙungsanträge, die in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, können im Laufe der Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.	(3) Anträge auf Annahme von EntschlieÙungen können nur aus der Mitte der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung gestellt werden. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. Auf EntschlieÙungsanträge, die nicht in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Sie gelten als dringlich. EntschlieÙungsanträge, die in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, können im Laufe der Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.
(4) Bei Anträgen nach Absatz 1 handelt es sich um das Verlangen zur Entscheidung in der Sache oder um das Fordern eines Tuns oder Unterlassens ohne Rücksicht darauf, ob die Annahme des	(4) Bei Anträgen nach Absatz 1 handelt es sich um das Verlangen zur Entscheidung in der Sache oder um das Fordern eines Tuns oder Unterlassens ohne Rücksicht darauf, ob die Annahme des

Antrags zu einer rechtlich bindenden Verpflichtung führt. Entschließungsanträge nach Absatz 3 haben die Aufforderung zur Willens- oder Meinungsbekundung der Bürgerschaft zum Inhalt.	Antrags zu einer rechtlich bindenden Verpflichtung führt. Entschließungsanträge nach Absatz 3 haben die Aufforderung zur Willens- oder Meinungsbekundung der Bürgerschaft zum Inhalt.
(5) Anträge, die ihrem Inhalt nach eine Anfrage oder EntschlieÙung darstellen, sind als solche zu behandeln. Hierüber entscheidet der Vorstand der Bürgerschaft.	(5) Anträge, die ihrem Inhalt nach eine Anfrage oder EntschlieÙung darstellen, sind als solche zu behandeln. Hierüber entscheidet der Vorstand der Bürgerschaft.
(6) Wird in einer Sitzung ein Antrag zurückgezogen, kann jeder Abgeordnete ihn in der gleichen Sitzung wieder aufnehmen. Wird der Antrag auÙerhalb einer Sitzung zurückgezogen, kann er nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich wieder aufgenommen werden.	(6) Wird in einer Sitzung ein Antrag zurückgezogen, kann jedes Mitglied der Bürgerschaft ihn in der gleichen Sitzung wieder aufnehmen. Wird der Antrag auÙerhalb einer Sitzung zurückgezogen, kann er nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich wieder aufgenommen werden.
VII. Lesung und Überweisung	VII. Lesung und Überweisung
§ 32	§ 32
Anzahl der Lesungen	Anzahl der Lesungen
(1) Anträge und sonstige Vorlagen (einfache Vorlagen) werden in der Regel in einer Lesung beraten.	(1) Anträge und sonstige Vorlagen (einfache Vorlagen) werden in der Regel in einer Lesung beraten.
(2) Anträge, die Gesetzentwürfe enthalten (Gesetzesvorlagen), werden in der Bürgerschaft (Landtag) in zwei Lesungen beraten.	(2) Anträge, die Gesetzentwürfe enthalten (Gesetzesvorlagen), werden in der Bürgerschaft (Landtag) in zwei Lesungen beraten.
(3) Bei einer Verfassungsänderung haben drei Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden. Die Bürgerschaft hat den Antrag auf Verfassungsänderung nach der ersten Lesung an einen nichtständigen Ausschuss im Sinne des Artikels 105 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu verweisen. Nach Eingang des Berichtes dieses Ausschusses haben zwei weitere Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden.	(3) Bei einer Verfassungsänderung haben drei Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden. Die Bürgerschaft hat den Antrag auf Verfassungsänderung nach der ersten Lesung an einen nichtständigen Ausschuss im Sinne des Artikels 105 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu verweisen. Nach Eingang des Berichtes dieses Ausschusses haben zwei weitere Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden.

§ 33	§ 33
Einfache Vorlagen	Einfache Vorlagen
(1) Die Bürgerschaft kann Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, mit den etwa dazu gestellten Änderungs- oder Ergänzungsanträgen an einen Ausschuss oder eine Deputation überweisen.	(1) Die Bürgerschaft kann Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, mit den etwa dazu gestellten Änderungs- oder Ergänzungsanträgen an einen Ausschuss oder eine Deputation überweisen.
(2) Der Antrag auf Überweisung oder Zurückverweisung kann bis zum Beginn der Schlussabstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung.	(2) Der Antrag auf Überweisung oder Zurückverweisung kann bis zum Beginn der Schlussabstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung.
(3) Ausschüsse oder Deputationen berichten der Bürgerschaft mündlich oder schriftlich. Handelt es sich um die Erledigung von selbständigen Anträgen, so werden die Berichte schriftlich erstattet, es sei denn, dass die Bürgerschaft darauf verzichtet. Die Bürgerschaft kann einen Zeitpunkt, bis zu dem ihr ein Bericht oder eine Mitteilung zu erstatten ist, bestimmen.	(3) Ausschüsse oder Deputationen berichten der Bürgerschaft mündlich oder schriftlich. Handelt es sich um die Erledigung von selbständigen Anträgen, so werden die Berichte schriftlich erstattet, es sei denn, dass die Bürgerschaft darauf verzichtet. Die Bürgerschaft kann einen Zeitpunkt, bis zu dem ihr ein Bericht oder eine Mitteilung zu erstatten ist, bestimmen.
(4) Erfolgt eine Überweisung an mehrere Ausschüsse oder Deputationen, so bestimmt die Bürgerschaft den federführenden Ausschuss oder die federführende Deputation, die den Bericht oder die Mitteilung erstattet.	(4) Erfolgt eine Überweisung an mehrere Ausschüsse oder Deputationen, so bestimmt die Bürgerschaft den federführenden Ausschuss oder die federführende Deputation, die den Bericht oder die Mitteilung erstattet.
§ 34	§ 34
Lesung von Gesetzesvorlagen - Erste Lesung	Lesung von Gesetzesvorlagen - Erste Lesung
(1) In der ersten Lesung findet zunächst eine allgemeine Besprechung der Gesetzesvorlage statt. Ihr folgt in der Regel die Einzelberatung.	(1) In der ersten Lesung findet zunächst eine allgemeine Besprechung der Gesetzesvorlage statt. Ihr folgt in der Regel die Einzelberatung.
(2) Die Bürgerschaft kann die Gesetzesvorlage ganz oder teilweise und mit etwa dazu eingebrachten Änderungs- und Ergänzungsanträgen an einen Ausschuss oder an eine Deputation überweisen oder zurückverweisen. § 33 Absätze 2 bis 4 gelten	(2) Die Bürgerschaft kann die Gesetzesvorlage ganz oder teilweise und mit etwa dazu eingebrachten Änderungs- und Ergänzungsanträgen an einen Ausschuss oder an eine Deputation überweisen oder zurückverweisen. § 33 Absätze 2 bis 4 gelten

entsprechend.	entsprechend.
§ 35	§ 35
Abstimmung in der ersten Lesung	Abstimmung in der ersten Lesung
Wird eine Gesetzesvorlage nicht an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen, so ist über die ganze Gesetzesvorlage abzustimmen, soweit die Bürgerschaft nicht anders beschließt. Wird eine Gesetzesvorlage abgelehnt, so unterbleibt jede weitere Lesung.	Wird eine Gesetzesvorlage nicht an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen, so ist über die ganze Gesetzesvorlage abzustimmen, soweit die Bürgerschaft nicht anders beschließt. Wird eine Gesetzesvorlage abgelehnt, so unterbleibt jede weitere Lesung.
§ 36	§ 36
Zweite Lesung	Zweite Lesung
(1) Eine zweite Lesung findet in der Regel frühestens eine Woche nach der ersten Lesung statt, sofern nicht die Bürgerschaft etwas anders beschließt.	(1) Eine zweite Lesung findet in der Regel frühestens eine Woche nach der ersten Lesung statt, sofern nicht die Bürgerschaft etwas anders beschließt.
(2) Wird eine Vorlage an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen, so findet die zweite Lesung nicht vor dem zweiten Tage nach der Beratung des Ausschusses oder der Deputation, frühestens jedoch eine Woche nach der ersten Lesung statt. Erstattet der Ausschuss oder die Deputation einen schriftlichen Bericht, so findet die zweite Lesung frühestens zwei Tage nach Verteilung der Drucksache statt.	(2) Wird eine Vorlage an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen, so findet die zweite Lesung nicht vor dem zweiten Tage nach der Beratung des Ausschusses oder der Deputation, frühestens jedoch eine Woche nach der ersten Lesung statt. Erstattet der Ausschuss oder die Deputation einen schriftlichen Bericht, so findet die zweite Lesung frühestens zwei Tage nach Verteilung der Drucksache statt.
(3) Wird während der zweiten Lesung eine Gesetzesvorlage ganz oder zum Teil an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen oder zurückverwiesen, so gilt § 33 Absätze 2 bis 4 entsprechend. Die Lesung wird hierdurch unterbrochen. Für die Fortsetzung der Lesung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	(3) Wird während der zweiten Lesung eine Gesetzesvorlage ganz oder zum Teil an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen oder zurückverwiesen, so gilt § 33 Absätze 2 bis 4 entsprechend. Die Lesung wird hierdurch unterbrochen. Für die Fortsetzung der Lesung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
(4) In der zweiten Lesung findet eine allgemeine Beratung statt, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen.	(4) In der zweiten Lesung findet eine allgemeine Beratung statt, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen.

<p>(5) Die Einzelberatung und Abstimmung über jede selbständige Einzelbestimmung (Artikel, Paragraph) erfolgen der Reihenfolge nach, zuletzt über die Einleitung und die Überschrift. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder die Beratung von Teilen einer Einzelbestimmung und von verschiedenen Änderungsanträgen zu demselben Gegenstand zu trennen.</p>	<p>(5) Die Einzelberatung und Abstimmung über jede selbständige Einzelbestimmung (Artikel, Paragraph) erfolgen der Reihenfolge nach, zuletzt über die Einleitung und die Überschrift. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder die Beratung von Teilen einer Einzelbestimmung und von verschiedenen Änderungsanträgen zu demselben Gegenstand zu trennen.</p>
<p>(6) Mit Zustimmung der Bürgerschaft stellt der Präsident nur diejenigen Teile der Gesetzesvorlage in der Einzelberatung zur Verhandlung, zu denen Änderungsanträge vorliegen.</p>	<p>(6) Mit Zustimmung der Bürgerschaft stellt die Präsidentin oder der Präsident nur diejenigen Teile der Gesetzesvorlage in der Einzelberatung zur Verhandlung, zu denen Änderungsanträge vorliegen.</p>
<p>§ 37</p>	<p>§ 37</p>
<p>Abstimmung in der zweiten Lesung</p>	<p>Abstimmung in der zweiten Lesung</p>
<p>(1) Nach der Abstimmung über die letzte Einzelbestimmung und einer etwaigen Schlusssprache wird über die Gesetzesvorlage im ganzen abgestimmt.</p>	<p>(1) Nach der Abstimmung über die letzte Einzelbestimmung und einer etwaigen Schlusssprache wird über die Gesetzesvorlage im Ganzen abgestimmt.</p>
<p>(2) Über Staatsverträge wird nur im ganzen abgestimmt.</p>	<p>(2) Über Staatsverträge wird nur im Ganzen abgestimmt.</p>
	<p>Neu § 37 a Abstimmung in der dritten Lesung zur Verfassungsänderung</p>
	<p><u>Nach der gemäß § 32 Absatz 3 zur Änderung der Landesverfassung durchzuführenden dritten Lesung findet eine namentliche Abstimmung statt.</u></p>

VIII. Die Ordnung in der Sitzung	VIII. Die Ordnung in der Sitzung
§ 38	§ 38
Eröffnung und Schließung der Beratung	Eröffnung und Schließung der Beratung
(1) Der Präsident eröffnet die Verhandlung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Verhandlung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.
(2) Meldet sich niemand zum Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.	(2) Meldet sich niemand zum Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Beratung für geschlossen.
(3) Ergreift ein Mitglied des Senats oder sein Vertreter im Amt (§ 41a Bremisches Beamtengesetz) nach Schluss der Beratung das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.	(3) Ergreift ein Mitglied des Senats oder seine Vertretung im Amt (§ 41a Bremisches Beamtengesetz) nach Schluss der Beratung das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.
§ 39	§ 39
Anträge auf Aussetzung des Beschlusses, Vertagung und Schluss der Beratung	Anträge auf Aussetzung des Beschlusses, Vertagung und Schluss der Beratung
(1) Wird bei der Beratung Aussetzung des Beschlusses beantragt, so kann der Präsident die Aussprache vorerst auf diesen Antrag beschränken und darüber abstimmen lassen.	(1) Wird bei der Beratung Aussetzung des Beschlusses beantragt, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache vorerst auf diesen Antrag beschränken und darüber abstimmen lassen.
(2) Anträge auf Vertagung oder auf Schluss der Beratung sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen, der Antrag auf Schluss der Beratung, nachdem die Namen der noch ausstehenden Redner verlesen worden sind. Zu solchen Anträgen erhalten nicht mehr als zwei Redner dafür und zwei dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung geht derjenigen über den Antrag auf Schluss der Beratung voraus.	(2) Anträge auf Vertagung oder auf Schluss der Beratung sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen, der Antrag auf Schluss der Beratung, nachdem die Namen der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner verlesen worden sind. Zu solchen Anträgen erhalten nicht mehr als zwei Rednerinnen oder Redner dafür und zwei dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung geht derjenigen über den Antrag auf Schluss der Beratung voraus.

§ 40	§ 40
Reihenfolge der Redner	Reihenfolge der Rednerinnen und Redner
<p>(1) Wer zu reden wünscht, erhebt sich nach Eröffnung der Beratung von seinem Sitz und bittet ums Wort. Die Namen werden in der Reihenfolge der Anmeldung in einer Liste vermerkt, nach welcher der Präsident das Wort erteilt. Der Präsident kann mit Zustimmung der Bürgerschaft, ohne dass hierüber eine Aussprache stattfindet, eine andere Reihenfolge der Rednerinnen und Redner festsetzen.</p>	<p>(1) Wer zu reden wünscht, bittet durch Handzeichen um das Wort. Die Namen werden in der Reihenfolge der Anmeldung in einer Liste vermerkt, nach welcher die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt. Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Bürgerschaft, ohne dass hierüber eine Aussprache stattfindet, eine andere Reihenfolge der Redebeiträge festsetzen.</p>
<p>(2) Berichterstatter von Ausschüssen und Deputationen sowie Berichterstatter einer Minderheit dieser Ausschüsse oder Deputationen erhalten zu Beginn der Beratung auf ihre Wortmeldung das Wort. Das Gleiche gilt für von den Fragestellern beauftragte Abgeordnete und für Abgeordnete, die mit der Begründung eines auf der Tagesordnung stehenden Antrags von den Antragstellerinnen und Antragstellern beauftragt sind. Bei Ausschuss- und Deputationsberichten erhält zu Beginn der Beratung zuerst der Berichterstatter der Mehrheit das Wort, nach Schluss der Aussprache zuerst der Berichterstatter der Minderheit.</p>	<p>(2) Berichterstatterinnen oder Berichterstatter von Ausschüssen und Deputationen sowie Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einer Minderheit dieser Ausschüsse oder Deputationen erhalten zu Beginn der Beratung auf ihre Wortmeldung das Wort. Das Gleiche gilt für von den Fragestellerinnen und Fragestellern beauftragte Abgeordnete und für Abgeordnete, die mit der Begründung eines auf der Tagesordnung stehenden Antrags von den Antragstellerinnen und Antragstellern beauftragt sind. Bei Ausschuss- und Deputationsberichten erhält zu Beginn der Beratung zuerst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Mehrheit das Wort, nach Schluss der Aussprache zuerst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Minderheit.</p>
<p>(3) Niemand erhält in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand öfter als dreimal das Wort. Wortmeldungen gemäß § 41, § 42 Absätze 1 bis 3 zählen hierbei nicht mit.</p>	<p>(3) Niemand erhält in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand öfter als dreimal das Wort. Wortmeldungen gemäß § 41, § 42 Absätze 1 bis 3 sowie § 44a zählen hierbei nicht mit.</p>
<p>(4) Mitgliedern des Senats und ihren Vertretern im Amt (§ 41a Bremisches Beamtengesetz) ist auf ihr Verlangen, ohne dass jedoch ein Redner unterbrochen wird, jederzeit das Wort zu erteilen. Danach soll eine abweichende Meinung zu Wort kommen. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Mitgliedern des Senats und ihren Vertreterinnen oder Vertretern im Amt (§ 41a Bremisches Beamtengesetz) ist auf ihr Verlangen, ohne dass jedoch eine Rednerin oder ein Redner unterbrochen wird, jederzeit das Wort zu erteilen. Danach soll eine abweichende Meinung zu Wort kommen. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>

§ 41	§ 41
Wortmeldung zur Geschäftsordnung	Wortmeldung zur Geschäftsordnung
Der Präsident kann Abgeordneten während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. In diesem Falle dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.	Die Präsidentin oder der Präsident kann Abgeordneten während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. In diesem Falle dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
§ 42	§ 42
Tatsächliche und persönliche Erklärungen	Tatsächliche und persönliche Erklärungen
(1) Der Präsident kann jederzeit bis zum Schluss der Beratung Mitgliedern, die erklären, tatsächliche Aufklärung über den Verhandlungsgegenstand geben zu können, das Wort erteilen, ohne dass jedoch ein Redner unterbrochen wird.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit bis zum Schluss der Beratung Mitgliedern, die erklären, tatsächliche Aufklärung über den Verhandlungsgegenstand geben zu können, das Wort erteilen, ohne dass jedoch eine Rednerin oder ein Redner unterbrochen wird.
(2) Zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung eigener Ausführungen wird das Wort nach Schluss der Aussprache vor der Abstimmung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Beratung erteilt.	(2) Zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung eigener Ausführungen wird das Wort nach Schluss der Aussprache vor der Abstimmung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Beratung erteilt.
(3) Wenn die Wortmeldung nach Schluss der Beratung desjenigen Tagesordnungspunktes erfolgt, zu dem die Erklärung gemäß Absatz 2 abgegeben werden soll, so kann das Wort erst unmittelbar vor Schluss der Sitzung erteilt werden.	(3) Wenn die Wortmeldung nach Schluss der Beratung desjenigen Tagesordnungspunktes erfolgt, zu dem die Erklärung gemäß Absatz 2 abgegeben werden soll, so kann das Wort erst unmittelbar vor Schluss der Sitzung erteilt werden.
(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen wird das Wort nur einmal erteilt. Die Rededauer darf fünf Minuten nicht überschreiten.	(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen wird das Wort nur einmal erteilt. Die Rededauer darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 43	§ 43
Redeordnung	Redeordnung
(1) Das Wort ergreifen darf nur, wem der Präsident das Wort erteilt hat.	(1) Das Wort ergreifen darf nur, wem die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt hat.
(2) Die Redner sprechen in freiem Vortrag vom Rednerpult aus. Der Präsident kann zulassen, dass kurze Beiträge von einem Saalmikrofon aus geleistet werden.	<u>(2) Die Redebeiträge sind grundsätzlich in freiem Vortrag vom Rednerpult aus zu halten. Es können Aufzeichnungen benutzt werden.</u> Die Präsidentin oder der Präsident kann zulassen, dass kurze Beiträge von einem Saalmikrofon aus geleistet werden.
(3) Reden und Schriftstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Präsidenten verlesen werden. In diesem Falle haben die Redner den verlesenen Text in Abschrift oder im Original dem Stenographen nach Beendigung der Rede zur Verfügung zu stellen.	<u>(3) Reden und Schriftstücke dürfen als Zitate verlesen werden, wenn diese als solche kenntlich gemacht sind.</u> In diesem Falle haben die Rednerinnen und Redner den verlesenen Text in Abschrift oder im Original dem Protokolldienst nach Beendigung der Rede zur Verfügung zu stellen.
(4) Ein Redner darf nur vom Präsidenten unterbrochen werden. Ertönt die Glocke des Präsidenten, so hat der Redner die Ausführungen zu unterbrechen.	(4) Ein Redebeitrag darf nur von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterbrochen werden. Ertönt die Glocke der Präsidentin oder des Präsidenten, so hat die Rednerin oder der Redner die Ausführungen zu unterbrechen.
§ 44	§ 44
Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen	Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen
Im Laufe der Debatte können Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, an die Redner gerichtet werden. Wer eine Zwischenfrage zu stellen oder eine Zwischenbemerkung zu machen wünscht, hat dies dem Präsidenten mitzuteilen. Dieser fragt den Redner, ob er zur Annahme einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung bereit ist. Wird dies bejaht, so erhält der Abgeordnete das Wort zu einer kurz gefassten Frage oder einer Zwischenbemerkung. Diese dürfen eine Minute nicht überschreiten.	Im Laufe der Debatte können Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, an die Redner und Rednerinnen gerichtet werden. Wer eine Zwischenfrage zu stellen oder eine Zwischenbemerkung zu machen wünscht, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. Diese oder dieser fragt die Rednerin oder den Redner, ob sie oder er zur Annahme einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung bereit ist. Wird dies bejaht, so erhält das Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer kurz gefassten Frage oder einer Zwischenbemerkung. Diese dürfen eine Minute nicht überschreiten.

§ 44a	§ 44a
Kurzintervention	Kurzintervention
Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. Hierauf darf der Redner noch einmal antworten. Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils eineinhalb Minuten nicht überschreiten; sie wird nicht auf die Redezeiten angerechnet.	Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. Hierauf darf die Rednerin oder der Redner noch einmal antworten. Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils eineinhalb Minuten nicht überschreiten; sie wird nicht auf die Redezeiten angerechnet.
§ 45	§ 45
Dauer der Rede	Dauer der Rede
(1) Der einzelne Redner soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten sprechen. Jede Fraktion kann für eines ihrer Mitglieder bis zu 30 Minuten Redezeit beanspruchen. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Bürgerschaft ohne Aussprache die Redezeiten verlängern oder verkürzen.	(1) Die Gesamtredezeit beträgt, soweit interfraktionell nicht anderweitige Absprachen getroffen wurden, grundsätzlich zwanzig Minuten je Fraktion und Gruppe. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Bürgerschaft ohne Aussprache die Redezeiten verlängern oder verkürzen.
	<i>Absatz 2 Neufassung</i> (2) Der erste Redebeitrag soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. Die weiteren Rednerinnen und Redner erhalten eine Redezeit von jeweils fünf Minuten. In den Fällen, in denen eine verlängerte Redezeit vereinbart wurde, kann jede Fraktion für eines ihrer Mitglieder bis zu dreißig Minuten Redezeit beanspruchen.
(2) Abweichend von Absatz 1 kann interfraktionell vereinbart werden, dass die Redezeit der einzelnen Redner nicht mehr als fünf Minuten beträgt. Die Redezeit der Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten darf insgesamt 15 Minuten nicht überschreiten.	<i>Absatz 3 Neufassung</i> (3) Die Redezeit der Einzelabgeordneten beträgt 5 Minuten.
(3) Die Bürgerschaft kann mit Zustimmung der Fraktionen ohne Aussprache eine Gesamtredezeit für einzelne Verhandlungsgegenstände festlegen und sie auf Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordnete verteilen.	(4) Die Bürgerschaft kann mit Zustimmung der Fraktionen ohne Aussprache eine Gesamtredezeit für einzelne Verhandlungsgegenstände festlegen und sie auf Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordnete verteilen.

(4) Nehmen Mitglieder des Senats oder ihre Vertreter im Amt (§ 41a Bremisches Beamtengesetz) zu einem Verhandlungsgegenstand insgesamt für längere Zeit das Wort, als für eine Fraktion vereinbart worden war, so steht jeder Fraktion danach eine Redezeit zu, die der Dauer der Überschreitung entspricht. Die Bürgerschaft legt zugleich ohne Aussprache die weiteren Redezeiten für Gruppen und Einzelabgeordnete fest.	(5) Nehmen Mitglieder des Senats oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt (§ 41a Bremisches Beamtengesetz) zu einem Verhandlungsgegenstand insgesamt für längere Zeit das Wort, als für eine Fraktion vereinbart worden war, so steht jeder Fraktion danach eine Redezeit zu, die der Dauer der Überschreitung entspricht. Die Bürgerschaft legt zugleich ohne Aussprache die weiteren Redezeiten für Gruppen und Einzelabgeordnete fest.
§ 46	§ 46
Sach- und Ordnungsruf	Sach- und Ordnungsruf
(1) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen.	(1) Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zur Sache, so wird sie oder er von der Präsidentin oder vom Präsidenten darauf hingewiesen.
(2) Wer die Ordnung, besonders durch persönliche Angriffe, verletzt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.	(2) Wer die Ordnung, besonders durch persönliche Angriffe, verletzt, wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.
(3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht erörtert werden.	(3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht erörtert werden.
§ 47	§ 47
Wortentziehung	Wortentziehung
(1) Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.	(1) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.
(2) Lässt ein Redner eine zweimalige Aufforderung, zur Sache zu sprechen, unbeachtet, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen.	(2) Lässt eine Rednerin oder ein Redner eine zweimalige Aufforderung, zur Sache zu sprechen, unbeachtet, so kann ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen.
(3) Beharrt ein Redner, der vom Präsidenten zur Ordnung gerufen worden ist, bei seinem Verhalten, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Ist auf diese Weise die Ordnung des Hauses nicht	(3) Beharrt eine Rednerin oder ein Redner, der von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen worden ist, bei seinem Verhalten, so kann ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident

wiederherzustellen, so hebt der Präsident die Sitzung vorläufig auf oder schließt sie.	das Wort entziehen. Ist auf diese Weise die Ordnung des Hauses nicht wiederherzustellen, so hebt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung vorläufig auf oder schließt sie.
(4) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es in derselben Sitzung zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.	(4) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie oder er es in derselben Sitzung zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.
§ 48	§ 48
Ausschluss von Abgeordneten	Ausschluss von Abgeordneten
Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied der Bürgerschaft von einer oder mehreren, höchstens drei Sitzungen durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss schließt das Verbot des Aufenthalts in den Nebenräumen ein. Befolgt ein Abgeordneter die Aufforderung nicht, so kann der Präsident die erforderlichen Maßnahmen treffen.	Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied der Bürgerschaft von einer oder mehreren, höchstens drei Sitzungen durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss schließt das Verbot des Aufenthalts in den Nebenräumen ein. Befolgt ein Mitglied der Bürgerschaft die Aufforderung nicht, so kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen treffen.
§ 49	§ 49
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
Gegen die vom Präsidenten verfügten Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene innerhalb drei Tagen schriftlich bei dem Vorstand Beschwerde erheben. Dieser entscheidet über die Beschwerde endgültig.	Gegen die von der Präsidentin oder vom Präsidenten verfügten Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied der Bürgerschaft innerhalb drei Tagen schriftlich bei dem Vorstand Beschwerde erheben. Dieser entscheidet über die Beschwerde endgültig.

IX. Abstimmungen und Wahlen	IX. Abstimmungen und Wahlen
§ 50	§ 50
Eröffnung der Abstimmung	Eröffnung der Abstimmung
Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe etwaiger Erklärungen gemäß § 42 Absatz 2 eröffnet der Präsident die Abstimmung. Die Bürgerschaft kann die Abstimmung vertagen.	Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe etwaiger Erklärungen gemäß § 42 Absatz 2 eröffnet die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung. Die Bürgerschaft kann die Abstimmung vertagen.
§ 51	§ 51
Reihenfolge der Anträge	Reihenfolge der Anträge
(1) Vor der Abstimmung ordnet der Präsident die Anträge nach folgender Reihenfolge:	(1) Vor der Abstimmung ordnet die Präsidentin oder der Präsident die Anträge nach folgender Reihenfolge:
1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses,	1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses,
a) für unbestimmte Zeit,	a) für unbestimmte Zeit,
b) für bestimmte Zeit.	b) für bestimmte Zeit.
2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisungen an Ausschüsse, Einholung von Auskünften und dergleichen,	2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisungen an Ausschüsse, Einholung von Auskünften und dergleichen,
3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.	3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
(2) Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit der Einbringung.	(2) Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit der Einbringung.
(3) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen wird	(3) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen wird
1. die kleinere in Anschlag gebrachte Einnahmesumme,	1. die kleinere in Anschlag gebrachte Einnahmesumme,
2. die größere Ausgabesumme und	2. die größere Ausgabesumme und
3. über die kleinere Kürzung des Anschlags zuerst abgestimmt.	3. über die kleinere Kürzung des Anschlags zuerst abgestimmt.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.	Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.
(4) Verpflichtungsermächtigungen werden wie Ausgabesummen behandelt. Sind einzelne Anträge zu einer Haushaltsstelle in der Gesamtsumme von Anschlag und Verpflichtungsermächtigung gleich, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, bei dem der Anschlag höher ist.	(4) Verpflichtungsermächtigungen werden wie Ausgabesummen behandelt. Sind einzelne Anträge zu einer Haushaltsstelle in der Gesamtsumme von Anschlag und Verpflichtungsermächtigung gleich, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, bei dem der Anschlag höher ist.
(5) Liegen zur gleichen Haushaltsstelle Anträge vor, von denen einer eine Erhöhung und einer eine Kürzung des Anschlags bezwecken, so wird zuerst über die höhere Haushaltsbelastung abgestimmt.	(5) Liegen zur gleichen Haushaltsstelle Anträge vor, von denen einer eine Erhöhung und einer eine Kürzung des Anschlags bezwecken, so wird zuerst über die höhere Haushaltsbelastung abgestimmt.
(6) Eventualhaushaltsmaßnahmen werden wie Kürzungen behandelt. Bei Anträgen, die den gleichen Betrag entweder kürzen oder dem Eventualhaushalt zuweisen, wird der Kürzungsantrag zuerst zur Abstimmung gestellt.	(6) Eventualhaushaltsmaßnahmen werden wie Kürzungen behandelt. Bei Anträgen, die den gleichen Betrag entweder kürzen oder dem Eventualhaushalt zuweisen, wird der Kürzungsantrag zuerst zur Abstimmung gestellt.
(7) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.	(7) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
§ 52	§ 52
Reihenfolge der Fragen	Reihenfolge der Fragen
(1) Der Präsident teilt die Reihenfolge der Fragen mit, wobei Teilung der Fragen von jedem Abgeordneten verlangt werden kann. Einwendungen gegen die Fragestellung sind vor der Abstimmung zu erledigen.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Reihenfolge der Fragen mit, wobei Teilung der Fragen von jedem Mitglied der Bürgerschaft verlangt werden kann. Einwendungen gegen die Fragestellung sind vor der Abstimmung zu erledigen.
(2) Jede Frage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein entschieden werden kann.	(2) Jede Frage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein entschieden werden kann.

§ 53	§ 53
Haushaltsvorlagen und Anträge mit finanziellen Belastungen	Haushaltsvorlagen und Anträge mit finanziellen Belastungen
Über Haushaltsvorlagen und Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben können, wird erst endgültig Beschluss gefasst, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss sie beraten hat. Die Bürgerschaft kann davon abweichen, sofern nicht Abgeordnete in Fraktionsstärke widersprechen.	Über Haushaltsvorlagen und Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben können, wird erst endgültig Beschluss gefasst, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss sie beraten hat. Die Bürgerschaft kann davon abweichen, sofern nicht Abgeordnete in Fraktionsstärke widersprechen.
§ 54	§ 54
Beschlussfassung	Beschlussfassung
Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, fasst die Bürgerschaft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	(1) Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, fasst die Bürgerschaft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <u>Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</u>
	<u>neuer Absatz 2</u> (2) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, stellt die Präsidentin oder der Präsident ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt. Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von einer Fraktion angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen gezählt werden.
§ 55	§ 55
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit
(1) Zur Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist eine Teilnahme der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst sind, ohne dass die Beschlussfähigkeit angezweifelt worden ist.	(1) Zur Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist eine Teilnahme der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst sind, ohne dass die Beschlussfähigkeit angezweifelt worden ist.
(2) Ausnahmsweise kann auch bei Anwesenheit einer geringeren	(2) Ausnahmsweise kann auch bei Anwesenheit einer geringeren

Zahl von Mitgliedern ein Beschluss gültig gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dies bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Senat beantragt, dass wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintritt.	Zahl von Mitgliedern ein Beschluss gültig gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dies bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Senat beantragt, dass wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintritt.
§ 56	§ 56
(Leerparagraph)	(Leerparagraph)
§ 57	§ 57
Abstimmung und namentliche Abstimmung	Abstimmung und namentliche Abstimmung
(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Der Präsident kann von sich aus die Gegenprobe vornehmen. Auf Verlangen eines Abgeordneten nimmt der Präsident die Gegenprobe vor. Das gleiche gilt für die Feststellung der Stimmenthaltung.	(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von sich aus die Gegenprobe vornehmen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Bürgerschaft nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Gegenprobe vor. Das Gleiche gilt für die Feststellung der Stimmenthaltung.
(2) Können sich der Präsident und die Vizepräsidenten nach der Gegenprobe über das Abstimmungsergebnis nicht einigen, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen gezählt werden. Ist auch dieses Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt namentliche Abstimmung. Wer an der ersten Abstimmung nicht teilgenommen hat, nimmt auch an der Gegenprobe oder der namentlichen Abstimmung nicht teil.	(2) Können sich die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach der Gegenprobe über das Abstimmungsergebnis nicht einigen, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen gezählt werden. Ist auch dieses Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt namentliche Abstimmung. Wer an der ersten Abstimmung nicht teilgenommen hat, nimmt auch an der Gegenprobe oder der namentlichen Abstimmung nicht teil.
(3) Namentlich abgestimmt wird auch dann, wenn dies vor Beginn der Abstimmung Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. Bei einem solchen Antrag findet weder Begründung noch Aussprache statt.	(3) Namentlich abgestimmt wird auch dann, wenn dies vor Beginn der Abstimmung Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. Bei einem solchen Antrag findet weder Begründung noch Aussprache statt.
(4) Abgestimmt wird bei namentlicher Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge. Nach Beendigung des Namensaufrufs wird durch Aufruf des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abstimmung	(4) Abgestimmt wird bei namentlicher Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge. Nach Beendigung des Namensaufrufs wird durch Aufruf des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen

gegeben. Weichen die Aufzeichnungen der Schriftführer voneinander ab, so dass das Ergebnis zweifelhaft ist, so wird die Abstimmung wiederholt.	Abstimmung gegeben. Weichen die Aufzeichnungen der Schriftführer voneinander ab, so dass das Ergebnis zweifelhaft ist, so wird die Abstimmung wiederholt.
(5) Bei der namentlichen Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja oder Nein zugelassen sowie die Erklärung, dass man sich der Stimme enthält. Vorbehalte, Bedingungen oder eine Begründung sind nicht statthaft. Wer sich diesen Vorschriften nach Erinnerung durch den Präsidenten nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.	(5) Bei der namentlichen Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja oder Nein zugelassen sowie die Erklärung, dass man sich der Stimme enthält. Vorbehalte, Bedingungen oder eine Begründung sind nicht statthaft. Wer sich diesen Vorschriften nach Erinnerung durch die Präsidentin oder den Präsidenten nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.
(6) Namentliche Abstimmungen sind bei Geschäftsordnungsanträgen unzulässig.	(6) Namentliche Abstimmungen sind bei Geschäftsordnungsanträgen unzulässig.
§ 57a	§ 57a
Berechnungsverfahren	Berechnungsverfahren
Bei Wahlen wird für die Berechnung der zu vergebenden Sitze das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrunde gelegt.	Bei Wahlen wird für die Berechnung der zu vergebenden Sitze das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrunde gelegt.
§ 58	§ 58
Wahlen	Wahlen
(1) Ein Abgeordneter kann nicht mehr als die Zahl der zu Wählenden vorschlagen.	(1) Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nicht mehr als die Zahl der zu Wählenden vorschlagen.
(2) Über Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Abgeordneter widerspricht. Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt in geheimer Abstimmung.	(2) Über Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht. In diesem Fall erfolgt eine geheime Abstimmung. Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt in geheimer Abstimmung.
(3) Bei geheimen Wahlen geben die Schriftführer die Stimmzettel aus, sammeln sie ein und stellen das Ergebnis fest.	(3) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<p>(4) Bei geheimer Wahl muss die Abstimmung in Wahlkabinen erfolgen, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. Die Stimmzettel dürfen erst nach Namensaufruf, unmittelbar vor Betreten der Wahlkabine ausgehändigt werden. Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben Stimmzettel zurückzuweisen, die</p>	<p>(4) Die geheime Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln in Wahlkabinen. Die Stimmzettel dürfen erst nach Namensaufruf, unmittelbar vor Betreten der Wahlkabine ausgehändigt werden. Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben Stimmzettel zurückzuweisen, die</p>
<p>1. außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt wurden,</p>	<p>1. außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt wurden,</p>
<p>2. nicht in den Wahlumschlag gelegt wurden,</p>	<p>2. nicht in den Wahlumschlag gelegt wurden,</p>
<p>3. sich in einem Wahlumschlag befinden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.</p>	<p>3. sich in einem Wahlumschlag befinden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.</p>
<p>(5) Stimmzettel, die Zusätze oder Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig, wenn sie den Willen der Wähler nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Person des Wählers erkennbar wird.</p>	<p>(5) Stimmzettel, die Zusätze oder Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig, wenn sie den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Wählerin oder der Wähler erkennbar wird. Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn er mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält.</p>
<p>(6) Jeder Stimmzettel enthält den Namen aller Bewerber. Der Wähler muss mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen können. Fehlt eine Kennzeichnung, gilt die Stimme als nicht abgegeben. Enthält der Stimmzettel mehr Kennzeichnungen als zu Wählende, ist er ungültig. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(6) Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion widerspricht. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei muss die Möglichkeit bestehen, mit 'Ja, Nein oder Enthaltung' zu stimmen. Fehlt ein Kreuz, ist der Stimmzettel ungültig.</p>
	<p>neuer Absatz 7 (7) Bewerben sich bei der Wahl um ein Amt mehrere Personen und erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung eines Vorschlags in dem dafür auf dem Stimmzettel vorgesehenen Feld. Fehlt eine Kennzeichnung gilt die Stimme als Enthaltung.</p>

X. Ausschluss aus der Bürgerschaft	X. Ausschluss aus der Bürgerschaft
§ 59	§ 59
<p>(1) Ein Mitglied der Bürgerschaft, das sein Amt ausnutzt, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder das sich beharrlich weigert, die ihm als Bürgerschaftsmitglied obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder das der Pflicht der Verschwiegenheit zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden.</p>	<p>(1) Ein Mitglied der Bürgerschaft, das sein Amt ausnutzt, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder das sich beharrlich weigert, die ihm als Bürgerschaftsmitglied obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder das der Pflicht der Verschwiegenheit zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden.</p>
<p>(2) Ein Antrag auf Ausschließung muss von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft ausgehen; er ist an den Geschäftsordnungsausschuss zur Untersuchung und Berichterstattung zu verweisen</p>	<p>(2) Ein Antrag auf Ausschluss muss von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft ausgehen; er ist an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Untersuchung und Berichterstattung zu verweisen</p>
<p>(3) Der Betroffene kann nach der Berichterstattung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses in der Versammlung selbst oder durch ein anderes Mitglied Erklärungen abgeben. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder, falls weniger, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend ist, der Einstimmigkeit.</p>	<p>(3) Das betroffene Mitglied der Bürgerschaft kann nach der Berichterstattung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses in der Versammlung selbst oder durch ein anderes Mitglied Erklärungen abgeben. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder, falls weniger, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend ist, der Einstimmigkeit.</p>

XI. Niederschrift über die Sitzungen Verhandlungsberichte	XI. Niederschrift über die Sitzungen Verhandlungsberichte
§ 60 (Leerparagraph)	§ 60 (Leerparagraph)
§ 61 Verhandlungsberichte	§ 61 Verhandlungsberichte
(1) Die Verhandlungen der Bürgerschaft werden vom Protokolldienst der Bürgerschaft wortgetreu aufgenommen und übertragen.	(1) Die Verhandlungen der Bürgerschaft werden vom Protokolldienst der Bürgerschaft wortgetreu aufgenommen und übertragen.
(2) Die stenographische Aufnahme wird als Verhandlungsbericht gedruckt, sofern nicht ein Beschluss der Bürgerschaft bestimmte Teile davon ausschließt. Auf Beschluss der Bürgerschaft nicht gedruckte Teile der stenographischen Aufnahme sowie stenographische Aufnahmen der geheimen Verhandlungen (siehe § 23) werden in einer Ausfertigung in der Kanzlei der Bürgerschaft hinterlegt.	(2) Die stenographische Aufnahme wird als Verhandlungsbericht gedruckt, sofern nicht ein Beschluss der Bürgerschaft bestimmte Teile davon ausschließt. Auf Beschluss der Bürgerschaft nicht gedruckte Teile der stenographischen Aufnahme sowie stenographische Aufnahmen der geheimen Verhandlungen (siehe § 23) werden in einer Ausfertigung in der Kanzlei der Bürgerschaft hinterlegt.
§ 62 Prüfung der stenographischen Aufnahme durch die Redner	§ 62 Prüfung der stenographischen Aufnahme durch die Rednerinnen und Redner
(1) Jeder Redner erhält vor dem Druck die stenographische Aufnahme seiner Rede zur Durchsicht und etwa erforderlichen Berichtigung zugestellt.	(1) Die Rednerinnen und Redner erhalten vor dem Druck die stenographische Aufnahme ihrer Rede zur Durchsicht und etwa erforderlichen Berichtigung zugestellt.
(2) Die gedruckte Rede soll eine getreue Wiedergabe des gesprochenen Wortes sein. Der Redner ist daher nur berechtigt, Unrichtigkeiten und sprachliche Fehler zu beseitigen. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern.	(2) Die gedruckte Rede soll eine getreue Wiedergabe des gesprochenen Wortes sein. Die Rednerinnen und Redner sind daher nur berechtigt, Unrichtigkeiten und sprachliche Fehler zu beseitigen. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder ihrer

	einzelnen Teile nicht ändern.
(3) Stenographische Aufnahmen von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.	(3) Stenographische Aufnahmen von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch die Rednerinnen und Redner einem anderen als der Präsidentin oder dem Präsidenten nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners zur Einsicht überlassen werden.
(4) Werden die stenographischen Aufnahmen vom Redner nicht innerhalb von drei Tagen zurückgesandt, so werden sie mit dem Vermerk „Vom Redner nicht überprüft“ unverändert in den Verhandlungsbericht aufgenommen.	(4) Werden die stenographischen Aufnahmen von den Rednerinnen und Rednern nicht innerhalb einer Woche zurückgesandt, so werden sie mit dem Vermerk „Von der Rednerin nicht überprüft“ oder „Vom Redner nicht überprüft“ unverändert in den Verhandlungsbericht aufgenommen.
(5) Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit dem Redner erzielt, so ist die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen.	(5) Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit den Rednerinnen oder Rednern erzielt, so ist die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen.
XII. Ausschüsse	XII. Ausschüsse
§ 63	§ 63
Einsetzung von Ausschüssen	Einsetzung von Ausschüssen
(1) Die Bürgerschaft wählt die in Artikel 105 der Landesverfassung vorgesehenen Ausschüsse und für die verschiedenen Zweige ihrer Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse. Im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat der Präsident der Bürgerschaft oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Der Vorsitz im Haushalts- und Finanzausschuss steht der stärksten Oppositionsfraktion zu.	(1) Die Bürgerschaft wählt die in Artikel 105 der Landesverfassung vorgesehenen Ausschüsse und für die verschiedenen Zweige ihrer Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse. Im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft oder ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Der Vorsitz im Haushalts- und Finanzausschuss steht der stärksten Oppositionsfraktion zu.
(2) Die Fraktionen führen eine Verständigung über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden, der Deputationssprecher sowie deren Stellvertreter herbei. Kommt es nicht zu einer Verständigung, erfolgt der Zugriff nach dem Rangmaßzahlverfahren (Schepers), getrennt nach dem Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in den ständigen Ausschüssen und den nichtständigen Ausschüssen. Das	(2) Die Fraktionen führen eine Verständigung über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden, der Deputationssprecherinnen und Deputationssprecher sowie deren Stellvertretungen herbei. Kommt es nicht zu einer Verständigung, erfolgt der Zugriff nach dem Rangmaßzahlverfahren (Schepers), getrennt nach dem Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in den

gleiche gilt für die Deputationen.	ständigen Ausschüssen und den nichtständigen Ausschüssen. Das Gleiche gilt für die Deputationen.
(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen der Ausschüsse vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden. Die nach Absatz 1 vergebenen Stellen werden bei der Verteilung angerechnet.	(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen der Ausschüsse vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden. Die nach Absatz 1 vergebenen Stellen werden bei der Verteilung angerechnet.
(4) Die Bürgerschaft kann ihr zustehende Befugnisse, mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung, an die ständigen Ausschüsse übertragen.	(4) Die Bürgerschaft kann ihr zustehende Befugnisse, mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung, an die ständigen Ausschüsse übertragen.
§ 63a	§ 63a
Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen	Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
(1) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Vorschriften des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen sowie des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft bleiben unberührt.	(1) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Vorschriften des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen sowie des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft bleiben unberührt.
(2) Dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Artikels 101 Absatz 1 Nr. 6 und 7 sowie der Artikel 85 Absatz 1 und 95 der Landesverfassung.	(2) Dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Artikels 101 Absatz 1 Nr. 6 und 7 sowie der Artikel 85 Absatz 1 und 95 der Landesverfassung.
(3) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörern und Zuhörerinnen sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung des Ausschusses gestattet wird. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörer/Zuhörerinnen gestört, so kann der oder die Vorsitzende deren Entfernung veranlassen.	(3) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörern sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung des Ausschusses gestattet wird. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörerinnen und Zuhörer gestört, so kann der oder die Vorsitzende deren Entfernung veranlassen.

(4) Mit der Einladung schlägt der oder die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses vor.	(4) Mit der Einladung schlägt der oder die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses vor.
(5) Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.	(5) Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.
(6) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.	(6) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.
(7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.	(7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.
§ 63b	§ 63b
Rechte und Aufgaben der Ausschüsse	Rechte und Aufgaben der Ausschüsse
(1) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft erteilten Aufträge tätig. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs können sie sich auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen.	(1) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft erteilten Aufträge tätig. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs können sie sich auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen.
(2) Die Ausschüsse beraten nach dem Einbringen des Haushalts die Teile des Haushaltsplans, die ihren Aufgabenbereich betreffen.	(2) Die Ausschüsse beraten nach dem Einbringen des Haushalts die Teile des Haushaltsplans, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(3) Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Anhörungen durchführen. Auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder muss der Ausschuss eine Anhörung durchführen.	(3) Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Anhörungen durchführen. Auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder muss der Ausschuss eine Anhörung durchführen.
§ 64	§ 64
Parlamentarische Untersuchungsausschüsse	Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.	Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegrafens- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.
§ 65	§ 65
Wahl von Ausschussvorsitzern	Wahl von Ausschussvorsitzenden
Die von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschüsse wählen unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 2 unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Bei der Wahl eines Ausschusses bestimmt der Präsident das Mitglied, das den Ausschuss das erste Mal einberufen soll.	Die von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschüsse wählen unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 2 unter sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung. Bei der Wahl eines Ausschusses bestimmt die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied, das den Ausschuss das erste Mal einberufen soll.
§ 66	§ 66
Teilnahme an Ausschusssitzungen	Teilnahme an Ausschusssitzungen
(1) In den Ausschüssen ist das ordentliche Mitglied stimmberechtigt	(1) In den Ausschüssen ist das ordentliche Mitglied

und bei dessen Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied stimmberechtigt.. Sind auch die stellvertretenden Mitglied verhindert, kann im Einzelfall die Stellvertretung durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies dem Ausschussvorsitzenden angezeigt wird.	<u>stimmberechtigt. Ist das ordentliche Mitglied verhindert, kann die Stellvertretung durch ein stellvertretendes Mitglied oder durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden angezeigt wird.</u>
(2) An den Beratungen eines Ausschusses, dem ein aus der Bürgerschaft gestellter Antrag überwiesen ist, kann der von den Antragstellern hierzu beauftragte Abgeordnete, falls er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen.	(2) An den Beratungen eines Ausschusses, dem ein aus der Bürgerschaft gestellter Antrag überwiesen ist, kann das von den Antragstellern hierzu beauftragte Mitglied der Bürgerschaft, falls es nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen.
(3) An den Sitzungen eines Ausschusses können mit beratender Stimme auch der Präsident der Bürgerschaft und die nicht dem Ausschuss angehörenden Vorsitzenden derjenigen Fraktionen teilnehmen, welche in dem Ausschuss vertreten sind.	(3) An den Sitzungen eines Ausschusses können mit beratender Stimme auch die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die nicht dem Ausschuss angehörenden Vorsitzenden derjenigen Fraktionen teilnehmen, welche in dem Ausschuss vertreten sind.
(4) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, können einen Abgeordneten ihrer Fraktion ohne Stimmrecht entsenden.	(4) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ihrer Fraktion ohne Stimmrecht entsenden.
§ 67	§ 67
Beschlussfähigkeit und Einberufung eines Ausschusses	Beschlussfähigkeit und Einberufung eines Ausschusses
(1) Der Vorsitz beruft den Ausschuss ein. Der Ausschuss ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.	(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein. Der Ausschuss ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
(2) Zur Beschlussfähigkeit eines Ausschusses bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.	(2) Zur Beschlussfähigkeit eines Ausschusses bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
§ 68	§ 68
Einholung von Auskünften von auswärtigen Behörden	Einholung von Auskünften von auswärtigen Behörden
Will ein Ausschuss Auskunft von einer auswärtigen Behörde einholen, so hat er die Vermittlung des Präsidenten der Bürgerschaft	Will ein Ausschuss Auskunft von einer auswärtigen Behörde einholen, so hat er die Vermittlung der Präsidentin oder des

in Anspruch zu nehmen.	Präsidenten der Bürgerschaft in Anspruch zu nehmen.
§ 68a	§ 68a
Enquete-Kommissionen	Enquetekommissionen
(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann eine Enquete-Kommission eingesetzt werden. Der Antrag muss den Auftrag der Enquete-Kommission bezeichnen.	(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann eine Enquetekommission eingesetzt werden. Der Antrag muss den Auftrag der Enquete-Kommission bezeichnen.
(2) Die Mitglieder der Enquete-Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke.	(2) Die Mitglieder der Enquetekommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke.
(3) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber in der Bürgerschaft stattfinden kann.	(3) Die Enquetekommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber in der Bürgerschaft stattfinden kann.
(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß.	(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß.
§ 69	§ 69
Aufbewahrung der Niederschriften	Aufbewahrung der Niederschriften
Die Vorsitzenden der ständigen und nichtständigen Ausschüsse haben die Niederschriften, Berichte und Anlagen der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.	Die Vorsitzenden der ständigen und nichtständigen Ausschüsse haben die Niederschriften, Berichte und Anlagen der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

XIII. Eingaben	XIII. Eingaben
§ 70	§ 70
Eingaben an die Bürgerschaft zu allgemeinen Belangen, die dem Präsidenten schriftlich zugegangen sind und keine Petitionen darstellen, werden, soweit sie dazu nach Form und Inhalt geeignet sind, von ihm ihrem Gegenstande nach in der nächsten Bürgerschaftssitzung zur Kenntnis gebracht und in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausgelegt.	Eingaben an die Bürgerschaft zu allgemeinen Belangen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zugegangen sind und keine Petitionen darstellen, werden, soweit sie dazu nach Form und Inhalt geeignet sind, von ihm ihrem Gegenstande nach in der nächsten Bürgerschaftssitzung zur Kenntnis gebracht und in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausgelegt.
XIV. Auslegung der Geschäftsordnung	XIV. Auslegung der Geschäftsordnung
§ 71	§ 71
Bei Zweifelsfragen von weit reichender Bedeutung über die Auslegung von Bestimmungen der Geschäftsordnung holt der Präsident die Stellungnahme des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses ein.	Bei Zweifelsfragen von weitreichender Bedeutung über die Auslegung von Bestimmungen der Geschäftsordnung holt die Präsidentin oder der Präsident die Stellungnahme des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses ein.
XV. Sonstiges	XV. Sonstiges
§ 72	§ 72
Druck der Beratungsgegenstände	Druck der Beratungsgegenstände
Alle selbständigen Anträge und Anfragen sowie Berichte von Ausschüssen werden gedruckt und den Abgeordneten sowie dem Senat zugestellt. Ist der Druck vor der Beratung nicht möglich, so werden sie zunächst in anderer Weise vervielfältigt.	Alle selbständigen Anträge und Anfragen sowie Berichte von Ausschüssen werden gedruckt und den Abgeordneten sowie dem Senat zugestellt. Ist der Druck vor der Beratung nicht möglich, so werden sie zunächst in anderer Weise vervielfältigt.

§ 73	§ 73
Verwaltung der Bürgerschaft	Verwaltung der Bürgerschaft
Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben bedient sich der Präsident der Verwaltung der Bürgerschaft. Der Direktor vertritt ihn in der Verwaltung.	Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben bedient sich die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltung der Bürgerschaft. Die Direktorin oder der Direktor vertritt sie oder ihn in der Verwaltung.
§ 74	§ 74
Unerledigte Vorlagen bei Schluss der Wahlperiode	Unerledigte Vorlagen bei Schluss der Wahlperiode
Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen gelten mit Ablauf der Wahlperiode als erledigt. Das gilt nicht für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.	Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen gelten mit Ablauf der Wahlperiode als erledigt. Das gilt nicht für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.
§ 75	§ 75
Anwendung der Geschäftsordnung auf die Stadtbürgerschaft	Anwendung der Geschäftsordnung auf die Stadtbürgerschaft
Die Geschäftsordnung gilt auch für die Stadtbürgerschaft. Die stadtbremischen Mitglieder einer Fraktion der Bürgerschaft (Landtag) bilden unabhängig von ihrer Zahl auch in der Stadtbürgerschaft eine Fraktion. Anträge, die Ortsgesetzentwürfe enthalten (Ortsgesetzvorlagen), werden in der Stadtbürgerschaft in einer Lesung beraten.	Die Geschäftsordnung gilt auch für die Stadtbürgerschaft. Die stadtbremischen Mitglieder einer Fraktion der Bürgerschaft (Landtag) bilden unabhängig von ihrer Zahl auch in der Stadtbürgerschaft eine Fraktion. Anträge, die Ortsgesetzentwürfe enthalten (Ortsgesetzvorlagen), werden in der Stadtbürgerschaft in einer Lesung beraten.

Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

In der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 28. Juni 2007;
geändert am 19. September 2007 und 29. August 2009

- Gliederung
- I. Die Abgeordneten
 - II. Die Fraktionen
 - III. Der Vorstand der Bürgerschaft
 - IV. Die Vorbereitung der Sitzung
 - V. Der Ablauf der Verhandlung
 - VI. Die Vorlagen
 - VII. Lesung und Überweisung
 - VIII. Die Ordnung in der Sitzung
 - IX. Abstimmungen und Wahlen
 - X. Abschluss aus der Bürgerschaft
 - XI. Niederschrift über die Sitzungen
Verhandlungsberichte
 - XII. Ausschüsse
 - XIII. Eingaben
 - XIV. Auslegung der Geschäftsordnung
 - XV. Sonstiges

I. Die Abgeordneten

§ 1

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.
- (2) Über die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen wird ein Verzeichnis geführt. Die Namen der ohne und mit Entschuldigung Abwesenden werden in den Verhandlungsbericht aufgenommen.

§ 2

Fehlen, Urlaub

(1) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten möglichst frühzeitig vor Sitzungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Urlaub für mehr als sechs Wochen ist vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand kann dieses Recht auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen. Die Beurteilung ist der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 3

Ausweise

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der Präsidentin oder von den Präsidenten unterzeichneten Ausweis, der im Eigentum der Bürgerschaft bleibt und bei Ausscheiden aus der Bürgerschaft zurückzugeben ist.

§ 4

Plätze der Abgeordneten

Die Plätze der Abgeordneten bestimmt der Vorstand.

Akteneinsicht

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwaltung der Bürgerschaft oder eines ihrer parlamentarischen Ausschüsse befinden. Ausgenommen sind Verschlussachen. Die Einsicht in Personalakten, Unterlagen der Untersuchungsausschüsse, Unterlagen über Gegenstände, die nach § 15 vertraulich sind oder deren vertrauliche Behandlung durch den Vorstand oder einen Ausschuss beschlossen worden ist, und Unterlagen, die der Bürgerschaft oder einem Ausschuss vertraulich zugedungen sind, bedarf der Zustimmung des Verfassungs- und Geschäftsausschusses.

(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, ist nur den betreffenden Abgeordneten gestattet. Andere Personen können solche Unterlagen nur mit Genehmigung des Verfassungs- und Geschäftsausschusses und der betreffenden Abgeordneten – auch nach deren Ausscheiden – einsehen.

(3) Zum Gebrauch außerhalb des Hauses der Bürgerschaft werden Akten nur an die Vorsitzenden sowie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeit, im Vertretungsfalle an deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, abgegeben. Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Geheimhaltungspflicht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete bekannt werdenden vertraulichen Schriftstücke, Drucksachen, Verhandlungen der Ausschüsse, der Deputationen und Behörden geheim zu halten.

(2) Über die nicht öffentlichen vertraulichen Verhandlungen ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern nicht die Verpflichtung von der Bürgerschaft für die Verhandlungen oder für die gefassten Beschlüsse aufgehoben ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern der Bürgerschaft, die der vertraulichen Verhandlung nicht beigewohnt haben; jedoch haben auch diese Mitglieder die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Vor der Beratung eines Gegenstandes in vertraulicher Sitzung hat die Präsidentin oder der Präsident sämtliche Mitglieder der Bürgerschaft auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung besonders hinzuweisen.

§ 6

(Leerparagraf)

II. Die Fraktionen

§ 7

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Abgeordneten der Bürgerschaft, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur einer Fraktion angehören. Schließen sich Mitglieder der Bürgerschaft abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung der Bürgerschaft.

(2) Fraktionen, deren Mitglieder vorwiegend einer Partei oder Gruppe angehören, die im Bundestag oder in mehreren Landtagen vertreten ist, führen den Namen ihrer Partei oder Gruppe. Sonstige Fraktionen müssen sich mit einem Namen bezeichnen, aus dem die politischen Ziele oder die berufliche oder soziale Struktur ihrer Anhängerschaft klar erkennbar sind und der eine Unterscheidung gegenüber anderen Fraktionen bedeutet.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Hospitanten sind dem Vorstand der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat die Führung einer Bezeichnung zu untersagen, die den Bestimmungen des Absatzes 2 widerspricht. Er kann die Abkürzung der Bezeichnung festlegen, die aus den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung bestehen soll.

- (4) Die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende kann für die Fraktion zeichnen. Dies gilt auch für die jeweilige Stellvertretung.
- (5) Schließen sich weniger als fünf Abgeordnete zusammen, so bilden sie eine Gruppe. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

III. Der Vorstand der Bürgerschaft

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Bürgerschaft wählt für ihre Wahlperiode ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Schriftführerinnen oder Schriftführer. Sie bilden den Vorstand.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ändert sich während der Wahlperiode die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen des Vorstandes vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Bürgerschaft in der durch Artikel 86 der Landesverfassung bestimmten Reihenfolge in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Solange sich keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist die Wahl zu wiederholen und dabei jedes Mal diejenige oder derjenige auszuscheiden, die oder der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Ersatzwahl statt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl wird dem Senat mitgeteilt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Außer den ihm durch die Verfassung und die Geschäftsordnung zugewiesenen anderen Aufgaben obliegt dem Vorstand,
 - a) die Versammlungen der Bürgerschaft einzuberufen und die Tagesordnung festzustellen,
 - b) jährlich einen Haushaltsplan der Bürgerschaft aufzustellen.
- (2) Soweit nicht die Landesverfassung bestimmte Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zuweist, legt der Vorstand die Verteilung seiner Aufgaben fest.

§ 11

Beratungen des Vorstandes

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet die Beratungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt des Verhandlungsverlaufs und die Beschlüsse enthalten muss.

§ 12

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.
- (2) Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörerinnen und Zuhörern. Wird die Ruhe durch die Zuhörerinnen oder Zuhörer gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihre Entfernung veranlassen.

(3) An der Aussprache in den Versammlungen der Bürgerschaft nimmt die Präsidentin oder der Präsident, solange der Vorsitz geführt wird, außer durch Erläuterung von Tatsachen, nicht teil. Bei Beteiligung an der Debatte, ist bis zur Erledigung des Verhandlungsgegenstandes der Vorsitz an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten abzugeben.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verwaltungsgeschäfte der Bürgerschaft. Sie oder er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft nach Maßgabe des Haushalts und vertritt die Freie Hansestadt Bremen in allen Rechts geschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus. Eine Durchsichtung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Bürgerschaft nur mit ihrer oder seiner Zustimmung vorgenommen werden.

§ 13

Aufgaben der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

Die Vizepräsidentinnen und -präsidenten vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten in regelmäßigem Wechsel. Sie unterstützen sie oder ihn in seiner Amtsführung.

§ 14

Aufgaben der Schriftführerinnen und Schriftführer

Die Schriftführerinnen oder Schriftführer wechseln einander in ihrer Amtsführung ab, nötigenfalls vertreten sie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über die dem Vorstand vertraulich zugegangenen Mitteilungen verpflichtet.

IV. Die Vorbereitung der Sitzung

§ 16

Einberufung

(1) Die ordentlichen Sitzungen der Bürgerschaft finden nach Bedarf statt. Die Zeitabstände sollen in der Regel nicht länger als ein Monat sein. Die ordentlichen Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) finden in der Regel an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. In Bezug auf die Fristen für Fragen in der Fragestunde oder die Beantragung einer Aktuellen Stunde gelten sie als eine ordentliche Sitzung.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen,

- a) wenn die Bürgerschaft es beschließt,
- b) wenn der Senat es unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes für erforderlich hält oder
- c) wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft schriftlich darauf anträgt.

Die außerordentliche Versammlung findet unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Eingang des Begehrens, statt. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Senats bzw. der Antragsteller und Antragstellerinnen einen anderen Zeitpunkt beschließen.

§ 17

Ladungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die Ladungen zu den Versammlungen.

(2) Die Ladungen zu den Versammlungen der Bürgerschaft werden tunlichst schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung an jedes Mitglied besonders erlassen, und zwar in der Regel eine Woche, in Ausnahmefällen mindestens zwei Tage vor der Versammlung.

(3) Dem Senat sind Zeit und Tagesordnung jeder Bürgerschaftssitzung rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung

- (1) Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor der Sitzung des Vorstandes, in der die Versammlung anberaumt wird, schriftlich eingegangenen
 - a) Anträge,
 - b) Großen Anträgen von Abgeordneten, soweit sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung der Bürgerschaft dem Senat zugeleitet sind,
 - c) Berichte,
 - d) Wahlen.

(2) Die Reihenfolge bestimmt der Vorstand, und zwar in der Regel nach der Zeit des Eingangs. Tagesordnungspunkte, die in der Sitzung der Bürgerschaft nicht behandelt wurden, werden in der Regel in der nächsten Sitzung nach der Aktuellen Stunde behandelt.

(3) Die Bürgerschaft kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 19

Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung

- (1) Die Bürgerschaft kann Verhandlungsgegenstände für eine oder mehrere Sitzungen von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Tagesordnungspunkte, die von Abgeordneten eingebracht werden, können nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen und Antragsteller wieder abgesetzt werden.

§ 20

Verbindung von Tagesordnungspunkten

Die Bürgerschaft kann beschließen, mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten. Das gilt nicht, wenn die antragstellenden Abgeordneten der Verbindung widersprechen.

§ 21

Spätere Eingänge

Alle späteren oder sonst nicht auf die Tagesordnung zu setzenden Eingänge sind, soweit sie spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn des Sitzungstages der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zugegangen sind, in der Versammlung selbst vor Beginn der Beratungen anzuzeigen. Die Bürgerschaft kann beschließen, solche Eingänge, bei denen es sich als um dringlich bezeichnete Anträge handelt, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Sie kommen, sofern die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, an das Ende der Tagesordnung.

§ 22

Erklärungen des Senats

- (1) Der Senat kann aus besonderen Anlässen jederzeit verlangen, dass seiner Vertreterin oder seinem Vertreter außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer Erklärung erteilt wird.
- (2) Die Absicht einer Erklärung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bis drei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Beratung betreffend zeitliche Lage und Redezeiten führt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft eine interfraktionelle Verständigung herbei.
- (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 23

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

(2) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Bürgerschaft oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

V. Der Ablauf der Verhandlung

§ 24

Eröffnung der Sitzung

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach Mitteilung der Eingänge und gegebenenfalls einer Beschlussfassung zu diesen werden die einzelnen Gegenstände verhandelt.

§ 25

Unterbrechung und Schließung der Sitzung

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt, ob die Sitzung unterbrochen werden soll und wann sie wieder beginnt. Den Schluss der Sitzung bestimmt sie oder er im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, sofern die Tagesordnung nicht erledigt ist.

§ 26

Anwesenheit von Senatsvertretern

(1) Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können bei einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern des Senats verlangen.

(2) Die Mitglieder des Senats und die vom Senat bestellten Vertreterinnen und Vertreter haben zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Zutritt. Das gilt nicht für Untersuchungsausschüsse.

§ 27

Berichterstattung von Ausschüssen und Deputationen

Bei Beratungsgegenständen, mit denen sich vor der Beratung der Bürgerschaft ein Ausschuss oder eine Deputation befasst hat, wird zu Beginn der Beratung einem von dem Ausschuss oder der Deputation bestimmten Mitglied das Wort zur Berichterstattung erteilt. Bei Abgabe eines Ausschuss- oder Deputationsberichts kann die Minderheit einen Minderheitsbericht erstatten oder verlangen, dass ihre Gegenründe gegen den Beschluss der Mehrheit oder ihre abweichenden Anträge in dem Bericht mitgeteilt werden.

§ 28

Hinzuziehung von Sachverständigen

Die Bürgerschaft kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen und während der Beratung hören.

VI. Die Vorlagen

§ 29

Anfragen

(1) Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Große Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die vom Senat binnen fünf Wochen schriftlich zu beantworten sind. Auf besonders begründeten Antrag der Fragestellerinnen und Fragesteller hat der Senat die Antwort binnen drei Wochen schriftlich zu erteilen. Der Senat kann die Antwort in der darauffolgenden Sitzung der Bürgerschaft mündlich wiederholen. Auf die Antwort des Senats erfolgt eine Aussprache, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. Die Bürgerschaft kann Aussprachen auf die folgende Sitzung verschieben, wenn nicht die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller widerspricht.

(2) Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Kleine Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die binnen fünf Wochen schriftlich vom Senat zu beantworten sind. Auf besonders begründeten Antrag der Fragesteller und Fragestellerinnen hat der Senat die Antwort binnen drei Wochen schriftlich zu erteilen.

- (3) Große und Kleine Anfragen können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.
- (4) Dem Senat ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Bürgerschaft auf schriftlich begründeten Antrag die Frist zur Beantwortung der Anfragen zu verlängern, wenn nicht die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller widerspricht.
- (5) Antwortet der Senat innerhalb der Fristen (Absätze 1, 2 und 4) nicht, so kann die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller nach Behandlung der Großen Anfragen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe b) eine Aussprache verlangen.

§ 30

Anfragen in der Fragestunde

- (1) Im Rahmen einer Fragestunde kann jedes Mitglied der Bürgerschaft zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft an den Senat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen bis zu zwei Unterfragen enthalten. Sie sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der ordentlichen Sitzung bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident weist Fragen zurück, die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entsprechen.
- (2) Die Fragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (3) Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwortfindet nicht statt. Es können jedoch Zusatzfragen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragerechts dar, so weist die Präsidentin oder der Präsident die Zusatzfrage zurück.
- (4) Die Fragestunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Senat schriftlich.

§ 30 a

Aktuelle Stunde

- (1) In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft findet auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe über Angelegenheiten von allgemeinem aktuellen Interesse eine Kurzdebatte (Aktuelle Stunde) zu bestimmt bezeichneten Themen statt.
- (2) Der Antrag muss bis zwei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Bürgerschaft gestellt werden. Hält die Präsidentin oder der Präsident den Antrag für unzulässig, so entscheidet die Bürgerschaft zu Beginn der Sitzung.
- (3) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Fragestunde statt. Jede Fraktion oder Gruppe kann nur ein Thema benennen. Werden mehrere Anträge zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der Bürgerschaft geändert werden, wenn die Mehrheit der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht widerspricht.
- (4) Anträge, die nicht besprochen worden sind, gelten als erledigt.
- (5) Die Redezeit pro Thema und Fraktion oder Gruppe beträgt für den ersten Redebeitrag bis zu zehn Minuten und für einen weiteren Redebeitrag bis zu fünf Minuten. Insgesamt darf die Redezeit pro Fraktion oder Gruppe fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Werden weitere Themen in der Aktuellen Stunde behandelt, erhöht sich die Redezeit pro Fraktion für jedes Thema um zehn Minuten. Nehmen Mitglieder des Senats oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt mehr Redezeit, als einer Fraktion oder Gruppe insgesamt zustünde, in Anspruch, so kann jede Fraktion oder Gruppe den ihr zustehenden Zeiteanteil ebenfalls als weitere Redezeit beanspruchen.
- (6) Das Verlesen von Erklärungen und Reden ist unzulässig.
- (7) Als erste Rednerin oder erster Redner erhalten die Antragsteller das Wort. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Übrigen das Wort abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (8) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

- (1) Anträge können von Mitgliedern der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung und vom Senat gestellt werden. Sie müssen im verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Bürgerschaft liegen. Sie können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.
- (2) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes, auf den sie sich beziehen, schriftlich gestellt werden. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind unzulässig.
- (3) Anträge auf Annahme von EntschlieBungen können nur aus der Mitte der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung gestellt werden. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. Auf EntschlieBungsanträge, die nicht in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Sie gelten als dringlich. EntschlieBungsanträge, die in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, können im Laufe der Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (4) Bei Anträgen nach Absatz 1 handelt es sich um das Verlangen zur Entscheidung in der Sache oder um das Fordern eines Tuns oder Unterlassens ohne Rücksicht darauf, ob die Annahme des Antrags zu einer rechtlich bindenden Verpflichtung führt. EntschlieBungsanträge nach Absatz 3 haben die Aufforderung zur Willens- oder Meinungsbekundung der Bürgerschaft zum Inhalt.
- (5) Anträge, die ihrem Inhalt nach eine Anfrage oder EntschlieBung darstellen, sind als solche zu behandeln. Hierüber entscheidet der Vorstand der Bürgerschaft.
- (6) Wird in einer Sitzung ein Antrag zurückgezogen, kann jedes Mitglied der Bürgerschaft ihn in der gleichen Sitzung wieder aufnehmen. Wird der Antrag außerhalb einer Sitzung zurückgezogen, kann er nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich wieder aufgenommen werden.

VII. Lesung und Überweisung

§ 32

Anzahl der Lesungen

- (1) Anträge und sonstige Vorlagen (einfache Vorlagen) werden in der Regel in einer Lesung beraten.
- (2) Anträge, die Gesetzentwürfe enthalten (Gesetzesvorlagen), werden in der Bürgerschaft (Landtag) in zwei Lesungen beraten.
- (3) Bei einer Verfassungsänderung haben drei Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden. Die Bürgerschaft hat den Antrag auf Verfassungsänderung nach der ersten Lesung an einen nichtständigen Ausschuss im Sinne des Artikels 105 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu verweisen. Nach Eingang des Berichtes dieses Ausschusses haben zwei weitere Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden.

§ 33

Einfache Vorlagen

- (1) Die Bürgerschaft kann Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, mit den etwa dazu gestellten Änderungs- oder Ergänzungsanträgen an einen Ausschuss oder eine Deputation überweisen.
- (2) Der Antrag auf Überweisung oder Zurückverweisung kann bis zum Beginn der Schlussabstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung.
- (3) Ausschüsse oder Deputationen berichten der Bürgerschaft mündlich oder schriftlich. Handelt es sich um die Erledigung von selbstständigen Anträgen, so werden die Berichte schriftlich erstattet, es sei denn, dass die Bürgerschaft darauf verzichtet. Die Bürgerschaft kann einen Zeitpunkt, bis zu dem ihr ein Bericht oder eine Mitteilung zu erstatten ist, bestimmen.
- (4) Erfolgt eine Überweisung an mehrere Ausschüsse oder Deputationen, so bestimmt die Bürgerschaft den federführenden Ausschuss oder die federführende Deputation, die den Bericht oder die Mitteilung erstattet.

Lesung von Gesetzesvorlagen – Erste Lesung

- (1) In der ersten Lesung findet zunächst eine allgemeine Besprechung der Gesetzesvorlage statt. Ihr folgt in der Regel die Einzelberatung.
- (2) Die Bürgerschaft kann die Gesetzesvorlage ganz oder teilweise und mit etwa dazu eingebrachten Änderungs- und Ergänzungsanträgen an einen Ausschuss oder an eine Deputation überweisen oder zurückverweisen. § 33 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 35

Abstimmung in der ersten Lesung

Wird eine Gesetzesvorlage nicht an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen, so ist über die ganze Gesetzesvorlage abzustimmen, soweit die Bürgerschaft nicht anders beschließt. Wird eine Gesetzesvorlage abgelehnt, so unterbleibt jede weitere Lesung.

§ 36

Zweite Lesung

- (1) Eine zweite Lesung findet in der Regel frühestens eine Woche nach der ersten Lesung statt, sofern nicht die Bürgerschaft etwas anders beschließt.
- (2) Wird eine Vorlage an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen, so findet die zweite Lesung nicht vor dem zweiten Tage nach der Beratung des Ausschusses oder der Deputation, frühestens jedoch eine Woche nach der ersten Lesung statt. Erstattet der Ausschuss oder die Deputation einen schriftlichen Bericht, so findet die zweite Lesung frühestens zwei Tage nach Verteilung der Drucksache statt.
- (3) Wird während der zweiten Lesung eine Gesetzesvorlage ganz oder zum Teil an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen oder zurückverwiesen, so gilt § 33 Absätze 2 bis 4 entsprechend. Die Lesung wird hierdurch unterbrochen. Für die Fortsetzung der Lesung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) In der zweiten Lesung findet eine allgemeine Beratung statt, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen.
- (5) Die Einzelberatung und Abstimmung über jede selbstständige Einzelbestimmung (Artikel, Paragraph) erfolgen der Reihenfolge nach, zuletzt über die Einleitung und die Überschrift. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder die Beratung von Teilen einer Einzelbestimmung und von verschiedenen Änderungsanträgen zu demselben Gegenstand zu trennen.
- (6) Mit Zustimmung der Bürgerschaft stellt die Präsidentin oder der Präsident nur diejenigen Teile der Gesetzesvorlage in der Einzelberatung zur Verhandlung, zu denen Änderungsanträge vorliegen.

§ 37

Abstimmung in der zweiten Lesung

- (1) Nach der Abstimmung über die letzte Einzelbestimmung und einer etwaigen Schlusssausprache wird über die Gesetzesvorlage im Ganzen abgestimmt.
- (2) Über Staatsverträge wird nur im Ganzen abgestimmt.

§ 37 a

Abstimmung in der dritten Lesung zur Verfassungsänderung

Nach der gemäß § 32 Absatz 3 zur Änderung der Landesverfassung durchzuführenden dritten Lesung findet eine namentliche Abstimmung statt.

VIII. Die Ordnung in der Sitzung

§ 38

Eröffnung und Schließung der Beratung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Verhandlung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.

- (2) Meldet sich niemand zum Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Beratung für geschlossen.
- (3) Ergreift ein Mitglied des Senats oder seine Vertretung im Amt (§ 41a Bremisches Beamtengesetz) nach Schluss der Beratung das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 39

Anträge auf Aussetzung des Beschlusses, Vertagung und Schluss der Beratung

- (1) Wird bei der Beratung Aussetzung des Beschlusses beantragt, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache vorerst auf diesen Antrag beschränken und darüber abstimmen lassen.
- (2) Anträge auf Vertagung oder auf Schluss der Beratung sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen, der Antrag auf Schluss der Beratung, nachdem die Namen der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner verlesen worden sind. Zu solchen Anträgen erhalten nicht mehr als zwei Rednerinnen oder Redner dafür und zwei dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung geht derjenigen über den Antrag auf Schluss der Beratung voraus.

§ 40

Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

- (1) Wer zu reden wünscht, bittet durch Handzeichen um das Wort. Die Namen werden in der Reihenfolge der Anmeldung in einer Liste vermerkt, nach welcher die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt. Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Bürgerschaft, ohne dass hierüber eine Aussprache stattfindet, eine andere Reihenfolge der Redebeiträge festsetzen.
- (2) Berichterstatterinnen oder Berichterstatter von Ausschüssen und Deputationen sowie Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einer Minderheit dieser Ausschüsse oder Deputationen erhalten zu Beginn der Beratung auf ihre Wortmeldung das Wort. Das Gleiche gilt für von den Fragestellern beauftragte Abgeordnete und für Abgeordnete, die mit der Begründung eines auf der Tagesordnung stehenden Antrags von den Antragstellerinnen und Antragstellern beauftragt sind. Bei Ausschuss- und Deputationsberichten erhält zu Beginn der Beratung zuerst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Mehrheit das Wort, nach Schluss der Aussprache zuerst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Minderheit.
- (3) Niemand erhält in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand öfter als dreimal das Wort. Wortmeldungen gemäß § 41, § 42 Absätze 1 bis 3 sowie § 44 a zählen hierbei nicht mit.
- (4) Mitgliedern des Senats und ihren Vertreterinnen oder Vertretern im Amt (§ 41 a Bremisches Beamtengesetz) ist auf ihr Verlangen, ohne dass jedoch eine Rednerin oder ein Redner unterbrochen wird, jederzeit das Wort zu erteilen. Danach soll eine abweichende Meinung zu Wort kommen. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 41

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Die Präsidentin oder der Präsident kann Abgeordneten während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. In diesem Falle dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 42

Tatsächliche und persönliche Erklärungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit bis zum Schluss der Beratung Mitgliedern, die erklären, tatsächliche Aufklärung über den Verhandlungsgegenstand geben zu können, das Wort erteilen, ohne dass jedoch eine Rednerin oder ein Redner unterbrochen wird.
- (2) Zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung eigener Ausführungen wird das Wort nach Schluss der Aussprache vor der Abstimmung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Beratung erteilt.

- (3) Wenn die Wortmeldung nach Schluss der Beratung desjenigen Tagesordnungspunktes erfolgt, zu dem die Erklärung gemäß Absatz 2 abgegeben werden soll, so kann das Wort erst unmittelbar vor Schluss der Sitzung erteilt werden.
- (4) In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen wird das Wort nur einmal erteilt. Die Rededauer darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 43

Redeordnung

- (1) Das Wort ergreifen darf nur, wenn die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt hat.
- (2) Die Redebeiträge sind grundsätzlich in freiem Vortrag vom Rednerpult aus zu halten. Es können Aufzeichnungen benutzt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann zulassen, dass kurze Beiträge von einem Saalmikrofon aus geleistet werden.
- (3) Reden und Schriftstücke dürfen als Zitate gelesen werden, wenn diese als solche kenntlich gemacht sind. In diesem Falle haben die Rednerinnen und Redner den verlesenen Text in Abschrift oder im Original dem Protokolldienst nach Beendigung der Rede zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ein Redebeitrag darf nur von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterbrochen werden. Ertönt die Glocke der Präsidentin oder des Präsidenten, so hat die Rednerin oder der Redner die Ausführungen zu unterbrechen.

§ 44

Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

Im Laufe der Debatte können Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, an die Rednerinnen und Redner gerichtet werden. Wer eine Zwischenfrage zu stellen oder eine Zwischenbemerkung zu machen wünscht, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. Diese oder dieser fragt die Rednerin oder den Redner, ob sie oder er zur Annahme einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung bereit ist. Wird dies bejaht, so erhält das Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer kurz gefassten Frage oder einer Zwischenbemerkung. Diese dürfen eine Minute nicht überschreiten.

§ 44 a

Kurzintervention

Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. Hierauf darf die Rednerin oder der Redner noch einmal antworten. Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils eineinhalb Minuten nicht überschreiten; sie wird nicht auf die Redezeiten angerechnet.

§ 45

Dauer der Rede

- (1) Die Gesamtredezeit beträgt, soweit interfraktionell nicht anderweitige Absprachen getroffen wurden, grundsätzlich zwanzig Minuten je Fraktion. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Bürgerschaft ohne Aussprache die Redezeiten verlängern oder verkürzen.
- (2) Der erste Redebeitrag soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. Die weiteren Rednerinnen und Redner erhalten eine Redezeit von jeweils fünf Minuten. In den Fällen, in denen eine verlängerte Redezeit vereinbart wurde, kann jede Fraktion für eines ihrer Mitglieder bis zu dreißig Minuten Redezeit beanspruchen.
- (3) Die Redezeit der Einzelabgeordneten beträgt 5 Minuten.
- (4) Die Bürgerschaft kann mit Zustimmung der Fraktionen ohne Aussprache eine Gesamtredezeit für einzelne Verhandlungsgegenstände festlegen und sie auf Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordnete verteilen.
- (5) Nehmen Mitglieder des Senats oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt (§ 41 a Bremisches Beamtengesetz) zu einem Verhandlungsgegenstand insgesamt für längere Zeit das Wort, als für eine Fraktion vereinbart worden war, so steht jeder Frak-

tion danach eine Redezeit zu, die der Dauer der Überschreitung entspricht. Die Bürgerschaft legt zugleich ohne Aussprache die weiteren Redezeiten für Gruppen und Einzelabgeordnete fest.

§ 46

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zur Sache, so wird sie oder er von der Präsidentin oder vom Präsidenten darauf hingewiesen.
- (2) Wer die Ordnung, besonders durch persönliche Angriffe, verletzt, wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht erörtert werden.

§ 47

Wortentziehung

- (1) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (2) Lässt eine Rednerin oder ein Redner eine zweimalige Aufforderung, zur Sache zu sprechen, unbeachtet, so kann ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen.
- (3) Beharrt eine Rednerin oder ein Redner, der von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen worden ist, bei seinem Verhalten, so kann ihr/ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen. Ist auf diese Weise die Ordnung des Hauses nicht wiederherzustellen, so hebt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung vorläufig auf oder schließt sie.
- (4) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie/er es in derselben Sitzung zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 48

Ausschluss von Abgeordneten

Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied der Bürgerschaft von einer oder mehreren, höchstens drei Sitzungen durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss schließt das Verbot des Aufenthalts in den Nebenräumen ein. Befolgt ein Mitglied der Bürgerschaft die Aufforderung nicht, so kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 49

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen die von der Präsidentin oder vom Präsidenten verfüigten Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied der Bürgerschaft innerhalb drei Tagen schriftlich beim Vorstand Beschwerde erheben. Dieser entscheidet über die Beschwerde endgültig.

IX. Abstimmungen und Wahlen

§ 50

Eröffnung der Abstimmung

Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe etwaiger Erklärungen gemäß § 42 Absatz 2 eröffnet die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung. Die Bürgerschaft kann die Abstimmung vertragen.

§ 51

Reihenfolge der Anträge

- (1) Vor der Abstimmung ordnet die Präsidentin oder der Präsident die Anträge nach folgender Reihenfolge:

1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses,
 - a) für unbestimmte Zeit,
 - b) für bestimmte Zeit.
2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisungen an Ausschüsse, Einholung von Auskünften und dergleichen,
3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (2) Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit der Einbringung.
- (3) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen wird
 1. die kleinere in Anschlag gebrachte Einnahmesumme,
 2. die größere Ausgabesumme und
 3. über die kleinere Kürzung des Anschlags zuerst abgestimmt.
- Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen werden wie Ausgabesummen behandelt. Sind einzelne Anträge zu einer Haushaltsstelle in der Gesamtsumme von Anschlag und Verpflichtungsermächtigung gleich, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, bei dem der Anschlag höher ist.
- (5) Liegen zur gleichen Haushaltsstelle Anträge vor, von denen einer eine Erhöhung und einer eine Kürzung des Anschlags bezwecken, so wird zuerst über die höhere Haushaltsbelastung abgestimmt.
- (6) Eventualhaushaltsmaßnahmen werden wie Kürzungen behandelt. Bei Anträgen, die den gleichen Betrag entweder kürzen oder dem Eventualhaushalt zuweisen, wird der Kürzungsantrag zuerst zur Abstimmung gestellt.
- (7) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

§ 52

Reihenfolge der Fragen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Reihenfolge der Fragen mit, wobei Teilung der Fragen von jedem Mitglied der Bürgerschaft verlangt werden kann. Einwendungen gegen die Fragestellung sind vor der Abstimmung zu erledigen.
- (2) Jede Frage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein entschieden werden kann.

§ 53

Haushaltsvorlagen und Anträge mit finanziellen Belastungen

Über Haushaltsvorlagen und Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben können, wird erst endgültig Beschluss gefasst, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss sie beraten hat. Die Bürgerschaft kann davon abweichen, sofern nicht Abgeordnete in Fraktionsstärke widersprechen.

§ 54

Beschlussfassung

- (1) Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, fasst die Bürgerschaft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, stellt die Präsidentin oder der Präsident ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt. Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von einer Fraktion angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen gezählt werden.

§ 55

Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist eine Teilnahme der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst sind, ohne dass die Beschlussfähigkeit angezweifelt worden ist.

(2) Ausnahmsweise kann auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern ein Beschluss gültig gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dies bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Senat beantragt, dass wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintritt.

§ 56

(Leerparagraf)

§ 57

Abstimmung und namentliche Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von sich aus die Gegenprobe vornehmen. Auf Verlangen eines Mitglieds der Bürgerschaft nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Gegenprobe vor. Das Gleiche gilt für die Feststellung der Stimmenthaltung.

(2) Können sich die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach der Gegenprobe über das Abstimmungsergebnis nicht einigen, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen gezählt werden. Ist auch dieses Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt namentliche Abstimmung. Wer an der ersten Abstimmung nicht teilgenommen hat, nimmt auch an der Gegenprobe oder der namentlichen Abstimmung nicht teil.

(3) Namentlich abgestimmt wird auch dann, wenn dies vor Beginn der Abstimmung Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. Bei einem solchen Antrag findet weder Begründung noch Aussprache statt.

(4) Abgestimmt wird bei namentlicher Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge. Nach Beendigung des Namensaufrufs wird durch Aufruf des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abstimmung gegeben. Weichen die Aufzeichnungen der Schriftführer voneinander ab, so dass das Ergebnis zweifelhaft ist, so wird die Abstimmung wiederholt.

(5) Bei der namentlichen Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja oder Nein zugelassen sowie die Erklärung, dass man sich der Stimme enthält. Vorbehalte, Bedingungen oder eine Begründung sind nicht statthaft. Wer sich diesen Vorschriften nach Erinnerung durch die Präsidentin oder den Präsidenten nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

(6) Namentliche Abstimmungen sind bei Geschäftsordnungsanträgen unzulässig.

§ 57 a

Berechnungsverfahren

Bei Wahlen wird für die Berechnung der zu vergebenden Sitze das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrunde gelegt.

§ 58

Wahlen

(1) Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nicht mehr als die Zahl der zu Wählenden vorschlagen.

(2) Über Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht. In diesem Fall erfolgt eine geheime Abstimmung. Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt in geheimer Abstimmung.

(3) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die geheime Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln in Wahlkabinen. Die Stimmzettel dürfen erst nach Namensaufruf, unmittelbar vor Betreten der Wahlkabine ausgehändigt werden. Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben Stimmzettel zurückzuweisen, die

1. außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt wurden,

2. nicht in den Wahlumschlag gelegt wurden,
3. sich in einem Wahlumschlag befinden, der offensichtlich in einer das Wahlggeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (5) Stimmzettel, die Zusätze oder Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig, wenn sie den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelstfrei erkennen lassen oder die Wählerin oder der Wähler erkennbar wird. Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn er mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält.
- (6) Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion widerspricht. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei muss die Möglichkeit bestehen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt ein Kreuz, ist der Stimmzettel ungültig.
- (7) Bewerben sich bei der Wahl um ein Amt mehrere Personen und erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung eines Vorschlags in dem dafür auf dem Stimmzettel vorgesehenen Feld. Fehlt eine Kennzeichnung gilt die Stimme als Enthaltung.

X. Ausschluss aus der Bürgerschaft

§ 59

- (1) Ein Mitglied der Bürgerschaft, das sein Amt ausnutzt, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder das sich beharrlich weigert, die ihm als Bürgerschaftsmitglied obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder das der Pflicht der Verschwiegenheit zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Ausschluss muss von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft ausgehen; er ist an den Verfassungs- und Geschäftsausschuss zur Untersuchung und Berichterstattung zu verweisen
- (3) Das betroffene Mitglied der Bürgerschaft kann nach der Berichterstattung des Verfassungs- und Geschäftsausschusses in der Versammlung selbst oder durch ein anderes Mitglied Erklärungen abgeben. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder, falls weniger, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend ist, der Einstimmigkeit.

XI. Niederschrift über die Sitzungen Verhandlungsberichte

§ 60

(Leerparagraf)

§ 61

Verhandlungsberichte

- (1) Die Verhandlungen der Bürgerschaft werden vom Protokolldienst der Bürgerschaft wortgetreu aufgenommen und übertragen.
- (2) Die stenographische Aufnahme wird als Verhandlungsbericht gedruckt, sofern nicht ein Beschluss der Bürgerschaft bestimmte Teile davon ausschließt. Auf Beschluss der Bürgerschaft nicht gedruckte Teile der stenographischen Aufnahme sowie stenographische Aufnahmen der geheimen Verhandlungen (siehe § 23) werden in einer Ausfertigung in der Kanzlei der Bürgerschaft hinterlegt.

§ 62

Prüfung der stenographischen Aufnahme durch die Rednerinnen und Redner

- (1) Die Rednerinnen und Redner erhalten vor dem Druck die stenographische Aufnahme ihrer Rede zur Durchsicht und etwa erforderlichen Berichtigung zugestellt.
- (2) Die gedruckte Rede soll eine getreue Wiedergabe des gesprochenen Wortes sein. Die Rednerinnen und Redner sind daher nur berechtigt, Unrichtigkeiten und sprach-

- liche Fehler zu beseitigen. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern.
- (3) Stenographische Aufnahmen von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch die Rednerinnen und Redner einem anderen als der Präsidentin oder dem Präsidenten nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners zur Einsicht überlassen werden.
- (4) Werden die stenographischen Aufnahmen von den Rednerinnen und Rednern nicht innerhalb einer Woche zurückgesandt, so werden sie mit dem Vermerk „Von der Rednerin nicht überprüft“ oder „Vom Redner nicht überprüft“ unverändert in den Verhandlungsbericht aufgenommen.
- (5) Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit den Rednerinnen und Rednern erzielt, so ist die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen.

XII. Ausschüsse

§ 63

Einsetzung von Ausschüssen

- (1) Die Bürgerschaft wählt die in Artikel 105 der Landesverfassung vorgesehenen Ausschüsse und für die verschiedenen Zweige ihrer Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse. Im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft oder ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Der Vorsitz im Haushalts- und Finanzausschuss steht der stärksten Oppositionsfraktion zu.
- (2) Die Fraktionen führen eine Verständigung über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden, der Deputationssprecherinnen oder Deputationssprecher sowie deren Stellvertretungen herbei. Kommt es nicht zu einer Verständigung, erfolgt der Zugriff nach dem Rangmaßzahlverfahren (Schepers), getrennt nach dem Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in den ständigen Ausschüssen und den nichtständigen Ausschüssen. Das Gleiche gilt für die Deputationen.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen der Ausschüsse vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden. Die nach Absatz 1 vergebenen Stellen werden bei der Verteilung angerechnet.
- (4) Die Bürgerschaft kann ihr zustehende Befugnisse, mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung, an die ständigen Ausschüsse übertragen.

§ 63 a

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

- (1) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Vorschriften des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen sowie des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft bleiben unberührt.
- (2) Dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Artikels 101 Absatz 1 Nr. 6 und 7 sowie der Artikel 85 Absatz 1 und 95 der Landesverfassung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörer sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung des Ausschusses gestattet wird. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörerinnen und Zuhörer gestört, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende deren Entfernung veranlassen.
- (4) Mit der Einladung schlägt der oder die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses vor.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder

beschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erforderlich oder überwiegendes schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.

(6) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.

(7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

§ 63 b

Rechte und Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft erteilten Aufträge tätig. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs können sie sich auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen.

(2) Die Ausschüsse beraten nach dem Einbringen des Haushalts die Teile des Haushaltsplans, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(3) Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Anhörungen durchführen. Auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder muss der Ausschuss eine Anhörung durchführen.

§ 64

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

§ 65

Wahl von Ausschussvorsitzenden

Die von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschüsse wählen unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 2 unter sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung. Bei der Wahl eines Ausschusses bestimmt die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied, das den Ausschuss das erste Mal einberufen soll.

§ 66

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) In den Ausschüssen ist das ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Ist das ordentliche Mitglied verhindert, kann die Stellvertretung durch ein stellvertretendes Mitglied oder durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden angezeigt wird.

(2) An den Beratungen eines Ausschusses, dem ein aus der Bürgerschaft gestellter Antrag überwiesen ist, kann das von den Antragstellern hierzu beauftragte Mitglied der Bürgerschaft, falls es nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) An den Sitzungen eines Ausschusses können mit beratender Stimme auch die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die nicht dem Ausschuss angehörnden Vorsitzenden derjenigen Fraktionen teilnehmen, welche in dem Ausschuss vertreten sind.

(4) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ihrer Fraktion ohne Stimmrecht entsenden.

§ 67

Beschlussfähigkeit und Einberufung eines Ausschusses

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein. Der Ausschuss ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit eines Ausschusses bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 68

Einholung von Auskünften von auswärtigen Behörden

Will ein Ausschuss Auskunft von einer auswärtigen Behörde einholen, so hat er die Vermittlung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 68 a

Enquetekommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann eine Enquetekommission eingesetzt werden. Der Antrag muss den Auftrag der Enquetekommission bezeichnen.
- (2) Die Mitglieder der Enquetekommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke.
- (3) Die Enquetekommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber in der Bürgerschaft stattfinden kann.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß.

§ 69

Aufbewahrung der Niederschriften

Die Vorsitzenden der ständigen und nichtständigen Ausschüsse haben die Niederschriften, Berichte und Anlagen der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

XIII. Eingaben

§ 70

Eingaben an die Bürgerschaft zu allgemeinen Belangen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zugegangen sind und keine Petitionen darstellen, werden, soweit sie dazu nach Form und Inhalt geeignet sind, von ihm ihrem Gegenstande nach in der nächsten Bürgerschaftssitzung zur Kenntnis gebracht und in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausgelegt.

XIV. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 71

Bei Zweifelsfragen von weitreichender Bedeutung über die Auslegung von Bestimmungen der Geschäftsordnung holt die Präsidentin oder der Präsident die Stellungnahme des Verfassungs- und Geschäftsausschusses ein.

XV. Sonstiges

§ 72

Druck der Beratungsgegenstände

Alle selbstständigen Anträge und Anfragen sowie Berichte von Ausschüssen werden gedruckt und den Abgeordneten sowie dem Senat zugestellt. Ist der Druck vor der Beratung nicht möglich, so werden sie zunächst in anderer Weise vervielfältigt.

§ 73

Verwaltung der Bürgerschaft

Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben bedient sich die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltung der Bürgerschaft. Die Direktorin oder der Direktor vertritt sie oder ihn in der Verwaltung.

§ 74

Unerledigte Vorlagen bei Schluss der Wahlperiode

Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen gelten mit Ablauf der Wahlperiode als erledigt. Das gilt nicht für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

§ 75

Anwendung der Geschäftsordnung auf die Stadtbürgerschaft

Die Geschäftsordnung gilt auch für die Stadtbürgerschaft. Die stadtbremischen Mitglieder einer Fraktion der Bürgerschaft (Landtag) bilden unabhängig von ihrer Zahl auch in der Stadtbürgerschaft eine Fraktion. Anträge, die Ortsgesetzentwürfe enthalten (Ortsgesetzvorlagen), werden in der Stadtbürgerschaft in einer Lesung beraten.